



Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



Brandursachen in der Gendarmeriepraxis

Wie die Statistiken zeigen, fallen jährlich erhebliche Werte des Volkseigentums dem Feuer zum Opfer, und immer wieder vernichten die Flammen die Arbeit von Jahrzehnten. Die Brandermittlung zählt zu den schwierigsten Tätigkeiten im Rahmen des Gendarmereidienstes und es muß stets vorbehaltslos festgestellt werden, daß eine erfolgreiche Brandermittlung immer höchste kriminalistische Kunst sein und bleiben wird.

Photo: Gend.-Patrouillenleiter Franz Duflet

AUS DEM INHALT:

Seite 3: G. Gaisbauer: Verabreichung geistiger Getränke an Minderjährige — Seite 4: M. Lehner: Gendarmeriebeamte in Eisenstadt ausgezeichnet — Seite 7: L. Wieland: Tod durch Einatmen von Kohlenoxydgas — Seite 8: F. Grubauer: Erläuterungen zum Kraftfahrrecht — Seite 10: J. Knoll: Brandursachen in der Gendarmeriepraxis — Seite 11: Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten — Seite 12: R. Hinteregger: Skitrouille auf den First — Seite 13: Oberstgerichtliche Entscheidungen — Seite 14: L. Slobodzin: Diebstahl beim Lohnrusch — Seite 16: K. Thalhammer: Indizien um einen zweifachen Kircheneinbruch — Seite 17: Gendarmeriegenera! i. R. Jakob Burg — ein Achtziger! — Seite 18: A. Schoiswohl: Steirische Gendarmerie-Skimeisterschaften 1957

GEORG GAISBAUER

Verabreichung geistiger Getränke an Minderjährige

Die Verabreichung geistiger Getränke an Minderjährige ist sowohl vom Standpunkt des Jugendschutzes in der Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. Juni 1943 als auch vom Standpunkt des Gewerbebetriebes im Bundesgesetz vom 7. Juli 1922, BGBl. Nr. 448, betreffend die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche, geregelt. Der Jugendschutz im engeren Sinne ist Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend gilt daher nur in jenen Bundesländern als landesgesetzliche Bestimmung weiter, in denen der Jugendschutz nicht durch eigene Landesgesetze geregelt wurde.

Während die jugendpolizeilichen Vorschriften den Genuß aller oder nur gewisser alkoholischer Getränke durch Minderjährige (in der Regel unter 18 Jahren) verbieten und unter Strafe stellen, wird durch die gewerberechtlichen Vorschriften die Verabreichung alkoholischer Getränke an Minderjährige verboten. Es hat nun den Anschein, als ob im Zuge der Jugendkontrollen durch die Gendarmerie in Gaststätten, bei öffentlichen Tanzunterhaltungen usw. die Bestimmungen der jugendpolizeilichen Vorschriften genau gehandhabt werden, während die gewerberechtlichen Vorschriften nicht die notwendige Beachtung finden, obwohl Uebertretungen der jugendpolizeilichen Vorschriften häufig auch eine Uebertretung der gewerberechtlichen Vorschriften beinhalten bzw. zur Voraussetzung haben. In solchen Fällen haben daher die Gendarmeriebeamten nicht nur Anzeigen wegen Uebertretung der jugendpolizeilichen Vorschriften zu erstatten, sondern auch gegen die Personen einzuschreiten, die gegen das Gesetz über die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche verstoßen haben.

Dieses Gesetz unterscheidet in objektiver und subjektiver Hinsicht zwei Fälle:

a) Verabreichung geistiger Getränke an Personen unter 14 Jahren. Jeder, der in einer Schankstätte oder an einem anderen Orte, wo geistige Getränke verkauft werden, einem Unmündigen, also einer Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein geistiges Getränk verabreicht, zu trinken gibt oder geben läßt, macht sich strafbar. Unter dieses Verbot fallen alle geistigen Getränke, wie Bier, Wein, Obstwein, Most, Branntwein, Likör und dergleichen. Wie aus den Worten „verabreicht, zu trinken gibt, geben läßt“ hervorgeht, wendet sich das Verbot an einen größeren Personenkreis, und zwar an den Lokalinhaber, seine Bediensteten (Kellner, Aushilfskräfte usw.) und auch an die Gäste. Es macht auch keinen Unterschied, ob das Getränk offen oder in verschlossenen Gefäßen verkauft wird. Als Begehungsorte kommen nur Orte in Betracht, an denen geistige Getränke verkauft werden (Gaststätten oder sonstige Verkaufsstellen). Zuwiderhandlungen gegen das Verbot stellen eine von den Gerichten zu ahndende Uebertretung dar, die mit Geldstrafen bis zu 500 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bedroht ist.

b) Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche vom 14. bis zum 16. Lebensjahr. Wer beim Ausschank oder Kleinverschleiß geistiger Getränke einer Person unter 16 Jahren (die aber bereits das 14. Lebensjahr vollendet

haben muß) ein geistiges Getränk verabreicht, wird von der Gewerbebehörde wegen Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 400 S oder mit Arrest bis zu einer Woche bestraft. Die Strafdrohung wendet sich nur gegen den Gewerbetreibenden oder seine Angestellten, nicht aber gegen die Gäste.

Bei der Erstattung einschlägiger Anzeigen muß auf die Strafkompetenz Rücksicht genommen werden, die im ersten Fall bei den Gerichten und im zweiten Fall bei den Gewerbebehörden liegt.

Die unter lit. a und b erwähnte Strafdrohung richtet sich auch gegen den Inhaber oder Pächter einer Schank- oder Verschleißstätte oder seinen Stellvertreter, der zuläßt, daß eine in seinem Betrieb verwendete Person eine der aufgezählten strafbaren Handlungen begeht. Es wird daher oft notwendig sein, in einem Uebertretungsfall mehrere Personen anzuzeigen. Gewerbeinhaber, Pächter oder Stellvertreter sind auch im Falle der Abwesenheit für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich, da es zu ihrem Pflichtenkreis gehört, für die Beachtung der für den Gewerbebetrieb geltenden Vorschriften auch während der Abwesenheit vorzusorgen. Die Zuständigkeit der Bestrafung ist nach den unter lit. a und b erläuterten Umständen zu beurteilen. Die Strafbarkeit wird nicht ausgeschlossen, wenn etwa ein Erwachsener, allenfalls auch der Erziehungsberechtigte, mit der Verabreichung geistiger Getränke einverstanden ist oder die Verabreichung verlangt. Auch in diesen Fällen würde ein Verschulden aller beteiligten Personen vorliegen.

Das Verabreichen geistiger Getränke, die für Erwachsene zum Genuß außerhalb der Schank- oder Verschleißstätte bestimmt sind, an Personen unter 16 Jahren, die diese Getränke aus der Schank- oder Verschleißstätte holen, ist nicht strafbar.

Für Personen über 16 Jahre bestehen nach dem Gesetz über die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche keine Beschränkungen. Allerdings müssen die teilweise weitergehenden Bestimmungen der jugendpolizeilichen Vorschriften hinsichtlich des Verbotes des Alkoholgenußes beachtet werden. Haben sich bei einem Inhaber oder Pächter einer Schank- oder Verschleißstätte oder seinem Stellvertreter wiederholte Bestrafungen wegen einer der vorgenannten Uebertretungen als fruchtlos erwiesen, so kann die Gewerbebehörde die Gewerbeberechtigung oder die Berechtigung zur Führung oder Leitung des Unternehmens aberkennen oder, sofern es sich um Realgewerbe oder um das den Besitzern von Wein- und Obstgärten zustehende Recht zum Ausschank (Buschenschank) handelt, dessen Ausübung untersagen.

Zu einer derartigen gewerbebehördlichen Maßnahme müssen mindestens zwei rechtskräftige Bestrafungen bereits erfolgt sein, wozu noch mindestens eine neuerliche Zuwiderhandlung gegen das Gesetz kommen muß. Die Gewerbebehörde kann die außerhalb des Strafverfahrens zu ergreifende administrative Maßnahme daher frühestens bei der dritten Beanstandung treffen. Dabei ist es belanglos, ob die vorangegangenen rechtskräftigen Ab-



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben.

Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Versäumen Sie nicht den Besuch der

Grazer Südost Messe

(27. April bis 5. Mai)

Starke internationale Beteiligung
Mehrere Sonderausstellungen aus dem In- und Ausland

wie: „Der Siegeszug des Kunststoffes“
Internationale Rassehunde- und Katzenschau.

Auskünfte: Messeleitung Graz,
Telephon 92236, FS. 03/111

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS „BI-KRI“

WIEN V, SCHÖNBRUNNER STRASSE 94
WIEN VIII, LERCHENFELDER STRASSE 150

BEKLEIDUNG

TEXTILIEN

SCHUHE

LEDERWAREN

WASCHE

MODEWAREN

UHREN

GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes

TEILZAHLUNGSSYSTEM

mit den großen Begünstigungen in Anspruch!

Für Gendarmeriebeamte und deren Angehörige

OHNE ANZAHLUNG

Gendarmeriebeamte in Eisenstadt ausgezeichnet

Von Gend.-Rittmeister MICHAEL LEHNER, Landesgendarmeriekommando für das Burgenland

Die im Oktober des Vorjahres in Ungarn ausgebrochenen Unruhen haben auch an die in vorderster Linie stehende Gendarmerie des Burgenlandes größte Anforderungen gestellt. Mußten doch gerade die Gendarmen als erste und unmittelbar am Grenzverlauf selbst nicht nur mutig, sondern auch klug und überlegt einschreiten, um Grenzzwischenfälle hintanzuhalten, selbst zu vermeiden und auch Hilfebedürftigen raschest beizustehen. Der Flüchtlingsanfall von fast 200.000 Menschen von derart, daß sich die Gendarmerie noch nie zuvor solch schwierigen Aktionen dieser Art gegenübersah, die in alle Sparten des menschlichen Lebens eingriffen.

In Erkenntnis dieser Tatsachen, wurde der Einsatz der Gendarmerie auch allseits gewürdigt und fand diese Anerkennung mit der Verleihung von sichtbaren Auszeichnungen ihren Höhepunkt.

Zur feierlichen Dekoration hatten sich am Samstag, dem 30. März 1957, vormittags um 11 Uhr Bundeskanzler Ing. Julius Raab und Innenminister Oskar Helmer in Eisenstadt vor dem Esterhazyschloß eingefunden. Mit diesen hohen Gästen schritt der Gendarmeriezentralkommandant Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel und der Landesgendarmeriekommandant Gendarmerieoberstleutnant Krivka, voran der Ehrenoffizier Gendarmerierittmeister Pirch, die Front des angetretenen Gendarmeriebataillons, das von der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres unter dem Kommando des Gendarmeriemajors Piegler gestellt wurde, ab.

Gendarmeriegeneral Dr. Kimmel begrüßte außer dem Bundeskanzler und Bundesminister für Inneres die Vertreter der burgenländischen Landesregierung, die Spitzen der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche des Burgenlandes, die Abgesandten der Aemter, Behörden, Körperschaften des Landes, unter denen sich zahlreiche Mandatäre und Abgeordnete, der Sicherheitsdirektor und der Brigadekommandant des Burgenlandes, der Bürgermeister und der Leiter des Polizeikommissariates von Eisenstadt sowie noch viele Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens befanden.

General Dr. Kimmel hob wörtlich hervor:

„Der heutige Tag ist ein Festtag, ein Ehrentag für die Gendarmeriebeamten des Burgenlandes, und ich danke allen, daß sie gekommen sind und an dieser Feier teilnehmen. Wenn im Zuge des Festaktes 34 Gendarmeriebeamten des Burgenlandes die ihnen verliehenen Auszeichnungen überreicht werden, so ist dies der sichtbare Ausdruck des Dankes der Republik Oesterreich an diese Beamten für treue, aufopfernde Pflichterfüllung. Oft und oft schon haben in schwersten Notzeiten die Gendarmeriebeamten des Burgenlandes gezeigt, daß sie gewissenhaft und unter vollem Einsatz ihrer Person restlos den gestellten Dienstansforderungen gerecht wurden. In den letzten Monaten haben die Gendarmeriebeamten des Burgenlandes Aufgaben erfüllt, die nur in unermüdlichem Fleiß und treuester Pflichterfüllung zu meistern waren. Die zur Verleihung gelangenden Auszeichnungen ehren nicht nur

strafungen durch das Gericht oder die Verwaltungsbehörde erfolgten.

Der Wortlaut des Gesetzes über die Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche ist in allen Schankstätten an einer in die Augen fallenden, jedermann zugänglichen Stelle anzuschlagen; der Anschlag ist im leserlichen Zustand zu erhalten. Nichtbeachtungen dieser Anordnung werden an dem Inhaber oder Pächter der Schankstätte oder seinem Stellvertreter von der Gewerbebehörde bestraft.

Die Gendarmeriebeamten haben es daher in der Hand, auf die Einhaltung aller des Schutzes der Jugend dienenden Gesetze zu dringen. Durch rigorose Handhabung dieser Gesetze wird es oft möglich sein, die Jugend vom Alkoholgenuß abzuhalten oder diesen zumindest zu erschweren. Gerade die Gendarmeriebeamten sehen häufig die Folgen der Alkoholeinwirkung bei Verkehrsunfällen und sonstigen strafbaren Handlungen, die sie bestimmen müßten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um schon die Jugend dem Alkohol möglichst fernzuhalten.

die Ausgezeichneten selbst, sondern darüber hinaus alle Angehörigen des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland und schließlich die gesamte österreichische Bundesgendarmerie. Die Dekoration der Ausgezeichneten erfolgt in besonders würdiger und feierlicher Weise. Ich bin stolz auf meine Gendarmeriebeamten und nehme gern den Anlaß wahr, alle Gendarmeriebeamten des Landes, besonders aber die ausgezeichneten Beamten, zu beglückwünschen.“

Bundesminister für Inneres Oskar Helmer hielt sodann folgende Ansprache an die Gendarmeriebeamten:

„Wir haben uns aus einem besonderen Anlaß heute hier zusammengefunden. Da es sich um burgenländische Beamte handelt, die ausgezeichnet werden sollen, wurde Eisenstadt, die Hauptstadt des Burgenlandes, zum Schauplatz dieser Feier gewählt. Das Burgenland ist das jüngste Bundesland Oesterreichs. Die Zeit, seit dem Anschluß an Oesterreich war reich an dramatischen Ereignissen. Vom Friedensvertrag über die Landnahme im Jahre 1921 bis zum heutigen Tage war wahrhaftig ein schwerer, ein weiter Weg zurückzulegen. Gerade die Gendarmerie hat für das bewegte Schicksal des Landes und seiner Bewohner vollstes Verständnis. Haben doch zahlreiche Gendarmeriebeamte in treuer Erfüllung ihrer beschworenen Pflicht den Boden dieses Landes mit ihrem Blut getränkt. Mit Stolz spricht jeder Oesterreicher vom österreichischen Burgenland.“

Die heutige Ehrung von Beamten des Landesgendarmeriekommandos Burgenland ist nicht bloß eine burgenländische Angelegenheit. Die 34 burgenländischen Gendarmeriebeamten, die heute ausgezeichnet werden sollen, stehen symbolisch mit zehntausend ihrer Kameraden, die gleich ihnen unerschütterlich in aufrechter demokratischer Gesinnung in jeder so bedrohlichen Lage zur Republik und zum österreichischen Volk gestanden sind. In den schweren Jahren, die hinter uns liegen, genügte es nicht, bloß die vertraglich und dienstrechtlich übernommenen Pflichten zu erfüllen. Notzeiten eines Volkes erfordern einen besonderen Einsatz der Person und erfordern vor allem die ganze Hingabe der Persönlichkeit. Hätten in der Zeit nach Kriegsende hunderttausende Oesterreicher nicht viel mehr als ihre Pflicht getan und nicht nach Lohn und Anerkennung gefragt, dann wäre der Wiederaufstieg in eine glückliche Periode wahrhaftig nicht gelungen. Schaudernd und gleichzeitig mit Stolz überblicken wir die Strecke Weges, die hinter uns liegt. Wir wissen, es wird nicht leicht sein, die Zukunft zu meistern. Aber wir wissen ebenso, daß die Aufgaben, die noch in unserer Republik zu lösen sind, leichter gelöst werden können als jene, die bereits gelöst wurden.“

Die Gendarmeriebeamten dieses Landes haben in den letzten Monaten versucht, die Probleme zu meistern, die die Ueberflutung der österreichischen Grenzen durch ungarische Flüchtlinge aufgeworfen hatten. Aus diesem Grunde und weil ich genau weiß, wie die Pflichten erfüllt wurden, mache ich mich heute zum Sprecher, nicht nur des Innenministeriums, sondern des ganzen österreichischen Volkes, wenn ich von dieser Stelle aus der österreichischen Bundesgendarmerie für ihre in schwerster Zeit der österreichischen Republik bewiesene Pflicht aus ganzem Herzen danke. Dieser Dank gilt vor allem jedem einzelnen Beamten, ob er nun an den Ufern des Neusiedler- oder Bodensees, in den Alpen oder in den einsamen Orten des Waldviertels seinen aufopferungsvollen Dienst versieht. Die Bundesgendarmerie stellt in ihrer personellen Schichtung ebenso wie in ihrer demokratischen Einstellung ein Abbild des österreichischen Volkes dar. In ihren Reihen gibt es keinen militärischen Kastengeist, die soziale Aufgeschlossenheit, die fortschrittliche Denkweise und die Loyalität der österreichischen Gendarmerie sind die sichersten Garantien für die Erhaltung des sozialen Friedens und der demokratischen Ordnung innerhalb der österreichischen Republik. Ohne den beiden Faktoren kann Oesterreich keiner besseren Zukunft entgegengehen, die wir sehnlich wünschen, ohne der Wachsamkeit und der Einsatzbereitschaft der Gendarmerie und aller derer, die die Grenzen zu schützen haben, ohne die unser Land eine hilflose Beute fremder



1 Ankunft der Ehrengäste. Von rechts nach links: Bundeskanzler Ing. Julius Raab, Bundesminister für Inneres Oskar Helmer, Landeshauptmannstellvertreter Wessely, Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel.
2 Innenminister Helmer nimmt die Dekoration vor.
3 Die Ausgezeichneten.
4 Der Bundeskanzler bei der Ansprache.
5 Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel gratuliert den Ausgezeichneten.



BEHÖRDL.
KONZESSION



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Mächte wäre. Es ist für mich eine große Freude, daß ich heute den 34 Gendarmeriebeamten, die ihnen vom Herrn Bundeskanzler, der derzeit die Funktion des Bundespräsidenten ausübt, verliehenen Auszeichnungen übermitteln kann.

Ich verbinde mit dieser Auszeichnung den Dank an die Ausgezeichneten und darüber hinaus an alle Gendarmeriebeamten, die in schwerster Zeit ihren Dienst erfüllen. Ich wünsche nur, daß uns die Gelegenheit niemals genommen wird, daß wir unser Land in Ruhe aufbauen können und keinerlei Bedrängnissen mehr ausgesetzt sind.

Ich gratuliere allen denjenigen, die heute ausgezeichnet werden und wünsche, daß sie ihren Dienst auch weiterhin mit der gleichen Treue zur Republik erfüllen mögen."

Hierauf hatte Innenminister Helmer in Begleitung des Gendarmeriegenerals Dr. Kimmel sowie des Auszeichnungsoffiziers den Gendarmeriebeamten die Medaillen persönlich an die Brust geheftet und sie beglückwünscht.

Folgende Gendarmeriebeamte wurden ausgezeichnet: Mit der Goldenen Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich:

Gendarmerieoberleutnant Josef Wurm, Mattersburg; Gendarmerieoberleutnant Franz Theuer, Rust; Gendarmeriebezirksinspektor Alfons Pöschl, Mattersburg; Gendarmeriebezirksinspektor Josef Weinhofer, Güssing.

Mit der Silbernen Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich:

Gendarmerie-Revierinspektor Johann Baier, Neusiedl am See; Revierinspektor Peter Kedl, Nickelsdorf; Revierinspektor Johann Kozarits, Rechnitz; Revierinspektor Viktor Pinterits, Klingenbach; Revierinspektor Michael Scharaditsch, Oberwart; Revierinspektor Franz Stanschitz, Rechnitz; Revierinspektor Thomas Gornik, Schattendorf; Revierinspektor Matthias Meidlinger, Pamhagen; Revierinspektor Josef Pichler, Liebing; Revierinspektor Josef Lakits, Schachendorf; Revierinspektor Josef Fuß, Großpetersdorf; Revierinspektor Karl Meitz, Heiligenkreuz i. L.; Revierinspektor Arnold Gassner, Güssing; Revierinspektor Anton Meitz, Mogensdorf; Revierinspektor Karl Bohnstingl, Jennersdorf; Revierinspektor Adolf Bauer, St. Margarethen; Revierinspektor Ladislaus Prenner, Eisenstadt; Revierinspektor Ferdinand Mihalics, Rust; Revierinspektor Karl Rainer, Mattersburg; Revierinspektor Stefan Wild, Mörbisch am See, sowie die Rayonsinspektoren Gottfried Trieb, Eisenstadt, und Martin Meltrovsky, Ritzing.

Mit der Bronzenen Medaille für Verdienste um die Republik Oesterreich:

2 LEDERPFLEGEMITTEL, DIE DEM SCHUH DAS GEBEN,
WAS ER BRAUCHT



OB IM DIENST ODER BEIM AUSGANG — IMMER
SORGFÄLTIG GEPFLEGT UND GLÄNZENDE SCHUHE!

Die Gendarmeriepatrouillenleiter Nikolaus Kornfeind, Eisenstadt; Josef Scper, Oberwart; Ludwig Blutmager, St. Margarethen; Paul Kohlenberger, Andau; Josef Hotwanger, Rechnitz; Stefan Gager, Eisenstadt; Karl Pendl, Luising, und Franz Gojakovich, Andau.

Nach der vollzogenen Auszeichnung ergriff Bundeskanzler Ing. Julius Raab das Wort. Er sagte:

„Oesterreich, unser schönes Vaterland, ehrt heute durch Verleihung eines sichtbaren Zeichens Männer der österreichischen Gendarmerie, die hier in den vergangenen Monaten, schweren Tagen und schrecklichen Nächten ihre Pflicht erfüllt haben. Die Auszeichnungen sind nicht deshalb verliehen worden, weil irgendwelche große Waffentaten vollzogen wurden, sondern weil unsere Formationen, die unser Staat aufstellen mußte, nicht zum Angriff und zum Kampf, sondern zur Erhaltung und Sicherung des Friedens bewaffnet sind. Daher gelten auch diese Auszeichnungen vor allem dafür, daß Sie in großer aufopfernder Nächstenliebe, unbekümmert um das eigene Ich, unbekümmert um die Gefahren, um die Schwierigkeiten, die Ihnen gegenüber entstanden sind, unbekümmert um alle Widerwärtigkeiten, Ihre Pflicht getan haben, um denjenigen, die ihre Heimat und Haus und Hof und vielleicht Familie verloren haben, zu helfen, in ein neues Sein der Zukunft, in ein neues Land des Friedens. Oesterreich, das wir schon im Jahre 1945 zurückbekommen haben, hat seine politische und wirtschaftliche Aufgabe in den vergangenen 12 Jahren immer darin gesehen, ein Land des Friedens und der Freiheit zu sein. Und diese Aufgabe soll auch in der Zukunft vom österreichischen Volk erfüllt werden, immer wieder daran denkend, daß die Sicherheit des Friedens und der Freiheit vor allem in der politischen Reife eines Volkes gelegen ist und daß, wenn wir Wehrformationen, bewaffnete Organisationen haben müssen, sie einzig und allein dem Zweck dienen, den Frieden und die Freiheit zu sichern. Ich danke daher namens der Bundesregierung Ihnen allen. Ich danke den Ausgezeichneten, ich danke auch Ihnen, die Sie hier auf schwerem Posten im Burgenland Ihren Dienst getan haben und immer wieder tun werden, für Ihr Pflichtgefühl, für Ihre Treue zum Vaterland.“

Die beiden Vorsitzenden der Bundessektionsleitung der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, Sektion Gendarmerie, Bezirksinspektor Adolf Rothwangl und Revierinspektor Franz Pinczolic beglückwünschten die Ausgezeichneten und überreichten jedem einen Geldbetrag als Anerkennung ihres verdienstvollen Einsatzes.

Nach der Auszeichnungsfeier fand vor den Ausgezeichneten und den Ehrengästen eine Defilierung von 600 Gendarmeriebeamten statt, wobei auch motorisierte Einheiten der Gendarmerie teilnahmen. Von der Bevölkerung wurden diese strammen und sichtlich peinlichst adjustierten Gendarmeriebeamten begeistert bejubelt.

Ein Platzkonzert am Eisenstädter Hauptplatz durch die Gendarmierkapelle des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland unter der Leitung von Kapellmeister Kotay bildete den Abschluß der Feier.

Tod durch Einatmen von Kohlenoxydgas

Von Gend.-Revierinspektor LUDWIG WIELAND, Gendarmeriepostenkommando Zell am Ziller, Tirol

Am 25. November 1956, um zirka 1 Uhr, erstattete der Arzt Dr. Walter Kreidl aus Zell am Ziller am hiesigen Posten fernmündlich die Anzeige, daß in einem abgestellten Personenkraftwagen in der Autogarage der Talstation der Materialseilbahn in Rohr-Rohrberg 2 jüngere Bur-schen liegen, die vermutlich durch Einatmen von Auspuffgasen den Tod gefunden haben.

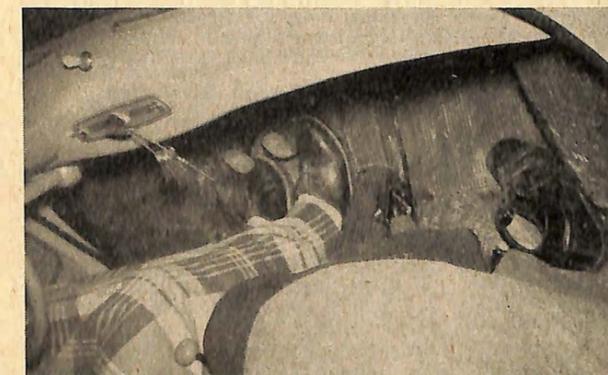
Die Gendarmeriepatrouille Revierinspektor Ludwig Wieland, Rayonsinspektor Jakob Mair und Gendarm Walter Thurner ging sofort an die Unfallstelle ab, traf dort um zirka 1.15 Uhr ein und stellte folgendes fest: Die Talstation der Materialseilbahn befindet sich unmittelbar neben der Rohrer Straße, steht im Rohbau fertig und soll



Lage der Verunglückten im Wagen

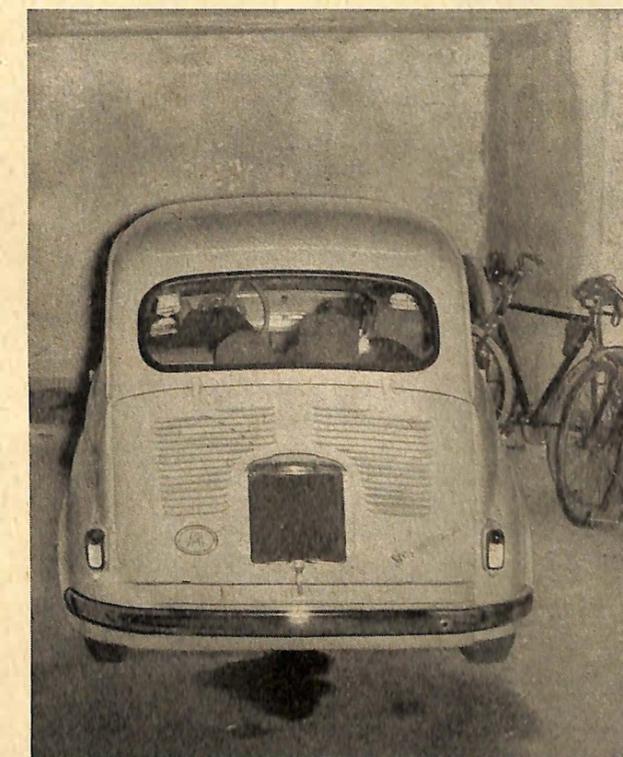
für eine Personenbeförderungsbahn ausgebaut werden. In diesem Rohbau befindet sich auch eine Autogarage, die ein Ausmaß von 3.50 zu 4.50 zu 2 m hat. Die Garage war durch ein Fenster von 1.10 zu 0.80 m und durch ein zweiteiliges Garagentor aus Holz in der Größe von 1.70 zu 2.40 m sehr gut verschlossen. Eine Lüftungsanlage konnte in der Garage nicht festgestellt werden. Abgestellt waren der Personenkraftwagen des verunglückten Johann Klockner und zwei Herrenfahrräder, die dem Johann Klockner und dem Steinerbauern aus Rohrberg gehört. Für die Garage wurden nur zwei Schlüssel ausgegeben, und zwar an Johann Klockner und an Johann Schiestl, Astnerbauer in Rohrberg. Letzterem oblag die Betreuung der Seilbahn. Für die übrigen Benützer der Seilbahn war die Garage nicht zugänglich.

Wie die weiteren Ermittlungen ergeben haben, begaben sich die Bauernsöhne Johann Schiestl, zu Hohenblaike wohnhaft, und Alois Knabl aus Rohrberg, in den Nachtstunden des 24. November 1956 nach Hainzenberg. Kurz vor Mitternacht traten Schiestl und Knabl den Heimweg von Hainzenberg über Zell am Ziller nach Rohr an, weil sie anschließend mit der Materialseilbahn von Rohr nach



Die übergelegte Decke und die ausgezogenen Schuhe zeugen von der Vorbereitung zur Nachtruhe. Der rechte Fuß des einen Toten steht noch auf dem Gaspedal

Rohrberg fahren und nach Hause gehen wollten. Knabl versuchte deshalb am Betriebstelephon den Astnerbauern aufzuläuten. Dieser hatte sich aber nicht gemeldet. Mittlerweile begab sich Schiestl zur Garage, weil er dort nachsehen wollte, ob Johann Klockner den Personenkraftwagen schon eingaragiert hatte. Dem Schiestl und Knabl war nämlich bekannt, daß der Nachbarsohn Franz Kröll seit 23. November 1956 nicht mehr nach Hause gekommen war und daß er sich in Begleitung des Klockner befand, der als Handlungsreisender mit seinem Personenkraftwagen das Zillertal bereiste. Schiestl öffnete das Garagentor, das unversperrt war, aber im Schloß lag. Zu dieser Zeit kam auch wieder Knabl zu Schiestl. Schiestl und Knabl sahen den abgestellten Personenkraftwagen des Klockner in der Garage stehen. Der Personenkraftwagen war unbeleuchtet, der Motor abgestellt und die beiden Türen vollkommen verschlossen. Im Schein ihrer Taschenlampen sahen sie im rückwärtigen Wagen-



Die Garage mit dem Wagen bei Entdeckung des Unfalles

teil zwei Hüte liegen. Beide begaben sich zum linksseitigen Wagenteil, wo sie zwei regungslose Personen liegen sahen und diese als den Johann Klockner und den Franz Kröll erkannten. Schiestl öffnete nun die linke Wagentür und leuchtete mit der Taschenlampe auf Klockner und Kröll. Beim näheren Hinsehen stellten Schiestl und Knabl fest, daß die beiden Wageninsassen vermutlich tot sind. Der verständigte Arzt Dr. Walter Kreidl fuhr sofort an die Unfallstelle, konnte aber bei den beiden Wageninsassen nur mehr den bereits eingetretenen Tod, vermutlich durch Einatmen von Auspuffgasen, feststellen.

Johann Klockner saß am Fahrersitz, hatte den Mund geöffnet, die Hände leicht verschränkt, der linke Fuß war leicht ausgezogen, mit dem rechten Fuß berührte er in fast ausgestreckter Stellung das Gaspedal und der Körper war bis zur Brusthöhe mit einer Wolldecke verhüllt.

Franz Kröll war zusätzlich noch mit einem grauen Wintermantel bekleidet, hatte eine etwas nach links verdrehte Sitzstellung inne, den Kopf ebenfalls nach links

Erläuterungen zum Kraftfahrrecht

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ GRUBAUER, Gendarmeriepostenkommando Hellmonsödt, Oberösterreich

Da sich zu den Uebergangsbestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1955 und der Kraftfahrverordnung 1955, insbesondere hinsichtlich der Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger (Altfahrzeuge), die vor dem 1. Jänner 1956 — erstmalig — zum Verkehr zugelassen worden sind, noch immer verschiedene Auslegungen ergeben, will ich folgende Punkte des Kraftfahrrechtes erläutern. Als Quelle dienten mir der Durchführungserlaß zum Kraftfahrzeuggesetz 1955 und zur Kraftfahrverordnung 1955, Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Zahl 67.004-1/7-1956 vom 11. Jänner 1956, sowie einschlägige Entscheidungen der Gerichte und der Behörden.

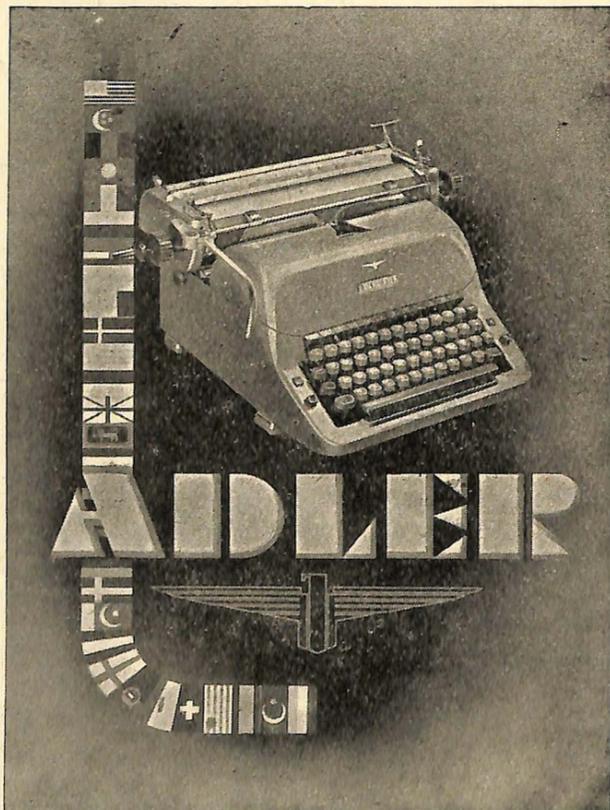
1. Pflichten für den Kraftfahrzeugbesitzer in der Uebergangszeit vom 1. Jänner 1956 bis 1. Jänner 1960

Nach den Uebergangsbestimmungen — § 110 KFG 1955 — müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger, Altfahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1956 zum Verkehr — erstmalig — zugelassen worden sind, bis längstens 1. Jänner 1960

gewendet und nach vorne fallengelassen. Die beiden Beine waren leicht eingezogen und die ausgezogenen Schuhe standen neben den Beinen im Wageninnern.

In den späten Nachmittagsstunden des 26. November 1956 wurde durch Dr. Katzelbauer vom Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Innsbruck die Leichenöffnung durchgeführt. Dr. Katzelbauer stellte fest, daß der Tod einwandfrei durch Einatmen von Kohlenoxydgas eingetreten war.

Auf Grund der Sachlage konnte der Unfall in der Form rekonstruiert werden, daß die beiden Verunglückten in der Garage übernachten wollten und zur Erwärmung derselben oder auch aus Unachtsamkeit den Motor eine Zeitlang laufen ließen und dadurch in dem von Kohlenoxydgas durchdrungenen Raum den Tod fanden.



ADLERWERKE — FRANKFURT AM MAIN

in einen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechenden Zustand gebracht sein. Somit trifft den Besitzer von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die vor dem 1. Jänner 1956 zum Verkehr erstmalig zugelassen worden sind, schon in der Uebergangszeit die Verpflichtung, die bezeichneten Fahrzeuge in den dem KFG 1955 entsprechenden Zustand zu bringen. Dies insbesondere dann, wenn der Kraftfahrzeugbesitzer bei der Ueberprüfung von Kraftfahrzeug und Anhänger im Sinne des § 50 des KFG 1955 durch die Prüfungskommission dazu verhalten wird. Sollte jedoch die Anpassung der Einrichtungen der Kraftfahrzeuge und Anhänger an die Bestimmungen des KFG 1955 nur unter Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten möglich sein, kann das BMfHuW über Ansuchen Ausnahmen bewilligen, wenn die Verkehrssicherheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Folglich hat sich das Sicherheitsorgan während der Uebergangszeit die Gesetzestoleranz des KFG 1955 für Altfahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1956 zum Verkehr erstmalig zugelassen worden sind, hinsichtlich des an sich noch geltenden Ausrüstungsstandes nach dem KFG 1946 und KFV 1947 vor Augen zu halten. Das KFG 1955 hat sowohl das KFG 1946 und die KFV 1947 mit 1. Jänner 1956 außer Kraft gesetzt, doch leben in der Uebergangszeit die Gesetzesbestimmungen im Bestande der mit dem Kraftfahrzeug und Anhänger — Altfahrzeuge — fest verbundenen Einrichtungen weiter. So auch die Gültigkeit der Rechte der alten Führerscheine.

Das Sicherheitsorgan hat das Fehlen von Ausrüstungsgegenständen an Kraftfahrzeugen und Anhängern — Altfahrzeuge —, die durch das KFG 1955 neu vorgeschrieben wurden, nur festzustellen und den Besitzer der Fahrzeuge auf die Pflicht der Anpassung der Einrichtungen im Sinne des KFG 1955 zu ermahnen. Sollte jedoch durch das Fehlen solcher Ausrüstungsgegenstände an Altfahrzeugen die gerechtfertigte Wahrnehmung bestehen, daß dadurch die Verkehrssicherheit gefährdet erscheint, so wird das Sicherheitsorgan an die Bezirksverwaltungsbehörde eine Anzeige zu erstatten haben. Eine Organstrafverfügung könnte verfehlt sein. Die Bezirksverwaltungsbehörde wird, je nach der Sachlage, die Ueberprüfung des Fahrzeuges im Sinne des § 50/2 des KFG 1955 veranlassen.

Dagegen ist die Verpflichtung zum Mitführen des Verbandzeuges bei allen Kraftfahrzeugen und mindestens eines Unterlegkeiles für Kraftfahrzeuge mit über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht und für schwere Anhänger auf Fahrten in Berggegenden mit 1. Jänner 1956 und der Rückstrahltafel bei Langgutfahrten mit 1. Juli 1956 ausnahmslos gegeben.

2. Kein Führerschein ist erforderlich: Untergrenze

a) Zur Führung von Kraftfahrzeugen, wie selbstgebaute Zugmaschinen, Einachsschlepper, die auf gerader, waagrechtter Fahrbahn eine Geschwindigkeit von 9 km/h nicht überschreiten vermögen. Der Lenker hat nur eine auf das betreffende Fahrzeug lautende, vom Landeshauptmann auf Grund eines Gutachtens der Typenprüfungskommission oder Einzelprüfungskommission ausgestellte Bescheinigung mitzuführen. Der Lenker muß zur selbständigen Lenkung solcher Fahrzeuge tauglich und des Fahrens kundig sein.

b) Zur Bedienung selbständig gelenkter Anhänger. Dazu dürfen nur Personen verwendet werden, die zu ihrer Lenkung geeignet sind.

c) Zur Führung einachsiger Zugmaschinen der Klasse I, sofern dies als Fußgänger erfolgt. In diesem Falle ist nur eine nach Punkt a) ausgestellte Bescheinigung mitzuführen. Wird der Einachsschlepper, der eine Geschwindigkeit von 9 km/h nicht, aber eine solche von 16 km/h überschreiten vermag, mit einem Anhänger verbunden und ist dadurch die Möglichkeit geboten, daß der Lenker zur Führung des Fahrzeuges auf einem geeigneten Sitz Platz nehmen kann, so sind die Vorschriften für die Zugmaschine der Klasse I einzuhalten. Der Einachsschlepper muß sodann zum Verkehr zugelassen sein; zu dessen Führung ist der Führerschein der Gruppe F erforderlich.

d) Zur Führung eines geschleppten, nicht durch eigene Kraft sich fortbewegenden Kraftfahrzeuges. Die Lenkung

des abzuschleppenden Fahrzeuges darf nur einer mit der Handhabung der Lenk- und Bremsvorrichtung vertrauten Person überlassen werden. Für das Abschleppen genügt der zur Lenkung des ziehenden Fahrzeuges erforderliche Führerschein. Zu bemerken ist, daß dem Lenker mit Führerschein, der das geschleppte Kraftfahrzeug in alkoholisiertem Zustand führt, der Führerschein aus diesem Grund allein — nach einer oberstgerichtlichen Entscheidung — nicht abgenommen werden kann, es wäre denn, daß erwiesen erscheint, daß er das noch betriebsfähig gewesene Kraftfahrzeug, das anschließend geschleppt wird, in alkoholisiertem Zustand gelenkt hat.

e) Auf nichtöffentlichen Wegen — abgesperrtem Werksgelände, Grundstücken — kann jedermann, ausgenommen Kinder unter 14 Jahren, die zur Bedienung von Kraftmaschinen im Sinne der bestehenden Gesetzesbestimmungen nicht herangezogen werden dürfen, ohne Führerschein ein Kraftfahrzeug lenken, wobei die zivilrechtliche Haftung für Personen- und Sachschaden bestehen bleibt.

3. Vorbeugende Maßnahme zum Führerscheinentzug

Personen, über die ein „Gasthausverbot“ verhängt oder ein derartiges Verfahren eingeleitet wurde, wird die allgemeine Verlässlichkeit mangeln. Demnach ist es Aufgabe der zuständigen Sicherheitsdienststelle, in solchen Fällen über die Person als Führerscheinbesitzer der Bezirksverwaltungsbehörde zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zum Entzug des Führerscheines zu berichten.

4. Blendung durch entgegenkommende Kraftfahrzeuge

... soll allgemein die Schuld bei Unfällen nicht abwälzen. Nach einer oberstgerichtlichen Entscheidung vom 29. April 1955 hat der Lenker von Fahrzeugen mit sachgemäßer Vorsicht in den Raum vor ihm, in dem ihm die Sicht durch Blendung von Scheinwerfern genommen ist, mit sehr verminderter Geschwindigkeit hineinzufahren oder nötigenfalls anzuhalten.

5. Zur Personenbeförderung

a) Auf Motorrädern:

Die im § 15 KFV 1947 enthaltene Einschränkung, daß

MINARIK
KLEIDER
WIEN — GRAZ

auf Krafrädern außer dem Führersitz nur noch ein Sitz angebracht sein durfte, ist im KFG 1955 weggelassen. Auf einer Sitzbank können außer dem Lenker noch zwei Personen mitgeführt werden, wenn die Zulassung des Krafrades auch für drei Personen erfolgte.

b) Mit Personenkraftwagen, Lastkraftwagen, Zugmaschinen (Führerhaus — Ladefläche):

Bei der Beförderung von Personen darf die im Zulassungsschein hierfür festgesetzte Höchstzahl nicht überschritten werden, doch gelten zwei Kinder unter 12 Jahren als eine Person. Auch werden bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen Kinder unter 5 Jahren nicht gezählt. Doch darf das Mitführen von Personen oder Sachen im Führerhaus des Lastkraftwagens oder der Zugmaschine die Aufmerksamkeit, die Bewegungsfreiheit und die Sicht des Lenkers nicht behindern oder die mitgeführten Personen gefährden. Die Zahl von neun Personen einschließlich des Lenkers, gleichgültig ob Erwachsener oder Kinder, darf jedoch nur bei Omnibussen, Omnibusanhängern und Lastkraftwagen zur Personenbeförderung (§ 72 KFG) überschritten werden.

6. Vermerke im Zulassungsschein

Sämtliche Daten der Genehmigung und Zulassung des Kraftfahrzeuges sind von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Zulassungsschein einzutragen. So müssen auch alle den Verkehr betreffenden Ermächtigungen, Beschränkungen und Geschwindigkeitsauflagen vermerkt sein. Dagegen ist laut Erlaß des BMfHuW vom 26. Jänner 1955, Zahl 70.222/1/7/1955, die vorübergehende Verwendung eines als mehrspuriges Krafrad zugelassenen Kraftfahrzeuges nach Abmontierung des Beiwagens als Solomaschine auch ohne Aenderung des Zulassungsscheines zulässig.

wohin

Sie sich wegen Ihrer Versicherung wenden sollen? Rufen Sie uns, wir werden Ihnen bestens dienen. Wiener Städtische Versicherung, Wien I, Ringturm, Telephon 63 97 50, und im ganzen Bundesgebiet

wohin

Brandursachen in der Gendarmeriepraxis

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN KNOLL,
Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

(Fortsetzung aus Folge 3/57 und Schluß)

9. Brandlegung

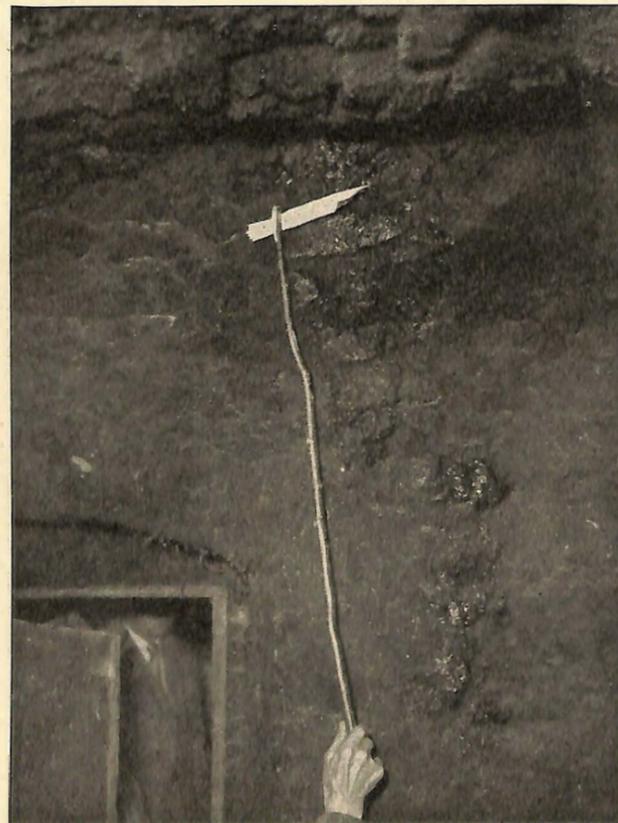
In den letzten Jahren sind laut Statistik die Zahlen der Brandlegungen stark zurückgegangen. Diese erfreuliche Tatsache dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß bei der Brandermittlung systematisch und mit großer Gewissenhaftigkeit vorgegangen wird. Dies mag auch manchem, der sich mit solchen Gedanken befaßt, bekannt sein und ihn vor dem großen Risiko zurückscheuen lassen. Die 25 Brandlegungsfälle in Oberösterreich im Jahre 1955 verursachten einen Schaden von 2.591.890 S (9 Prozent).

Zum Verbrechen der Brandlegung können führen: Soziale und wirtschaftliche Verhältnisse, persönliche verbrecherische Tendenz des Täters oder defekte geistige Anlage.

Die Motive einer Brandlegung können sehr verschieden sein. Zur Klärung ist die Feststellung des Beweggrundes von größter Bedeutung, doch wird das Motiv in den meisten Fällen erst dann zutage treten, wenn der Täter bereits bekannt ist. In jedem Brandfalle muß daher eine gründliche Untersuchung der Brandstätte vorgenommen werden und eine systematische Erhebungstätigkeit erfolgen. Zuerst wird man sämtliche objektiven Möglichkeiten, wie Elektroanlagen, Heizanlagen, selbstentzündliche Stoffe und dergleichen durchgehen. Können diese mit Sicherheit ausgeschlossen werden, kann der Brand nur durch eine subjektive Ursache entstanden sein. Hier müssen wiederum alle Möglichkeiten, wie Eigenbrandlegungen, Brandlegung durch fremde Personen oder Kinderbrandstiftung und Fahrlässigkeit in Betracht gezogen werden.

Die Ermittlung vorsätzlicher Brandstiftungen wirkt vorbeugend. Ungeklärte Brände können hingegen ganze Gegenden verseuchen.

Eine Statistik führt an, daß über vier Fünftel aller Brandstifter zur nächsten Umgebung des Eigen-



Ausführung einer Brandlegung durch einen 80jährigen Mann

tümers oder Bewohners des Brandobjektes gehören (40 Prozent Eigentümer und Angehörige, 16 Prozent Pächter und Mieter, 22 Prozent Angestellte und Bedienstete, 3 Prozent Miteinwohner und 19 Prozent Außenstehende).

Man wird daher gut tun, wenn man sich bei der Täterermittlung vom Brandplatz zunächst nicht allzuweit entfernt. Vorerst müssen sämtliche Personen, die als Täter in Frage kommen könnten, ermittelt werden. Die Ueberprüfung wird dann ergeben, welche auszuschließen sind. Es muß also auch hier, wie bei jeder kriminalistischen Tätigkeit, die Taktik des Einkreisens angewendet werden. Die meisten Brandlegungen entspringen nicht dem Augenblick, sondern werden planmäßig und überlegt vorbereitet. Zu beachten wird sein, daß sich im vorsätzlichen Brandstifter zuerst innere seelische Vorgänge abspielen. Gegen die erstmaligen Gedanken an die Tatausführung werden sich Hemmungen stellen, die überwunden werden müssen. Dann sind bis zur Tatausführung gewisse Vorbereitungshandlungen, wie Maßnahmen zur Sicherung der Tat, Abwarten des günstigen Zeitpunktes usw. notwendig. Nach der Ausführungshandlung wird der Täter Sicherungs- und Deckungsmaßnahmen treffen. Es werden sich bei ihm innere seelische Nachwirkungen einstellen, die im Verhalten zur Umgebung, bei Vernehmungen usw. auf irgendeine Art zum Ausdruck kommen. Kommt es zu einem Geständnis, muß es sofort ausgewertet und gesichert werden, das heißt die Beweise, die bisher noch nicht bekannt waren, herbeischaffen! Der Täter soll selbst die Tat schildern und seinen Weg zur und von der Brandstelle skizzieren. Das Geständnis mit Angabe des Motivs und die sonstigen Erklärungen sind auf Tonband aufzunehmen. Wenn möglich, ist der Täter sofort dem zuständigen Untersuchungsrichter vorzuführen, um vor ihm das Geständnis zu wiederholen. Dann kann erst zur Rekonstruktion am Tatort geschritten werden. Um den Geschworenen den Tathergang möglichst genau vor Augen führen zu können, werden eine reichhaltige Bilderbeilage zur Anzeige und übersichtliche Skizzen notwendig sein.

Für den Erfolg ist der richtige Zeitpunkt der Verhaftung oft ausschlaggebend. Sind aber die Voraussetzungen hierfür gegeben, so muß rasch und unter Umständen hart zugegriffen werden. Grundsatz eines jeden Gendarmen muß jedoch sein: Bleibe objektiv und tue niemandem Unrecht!

10. Kinderbrandstiftung

Kinderbrandstiftungen sind nicht selten. Im Jahre 1955 wurde in Oberösterreich dadurch ein Schaden von 1.047.005 S (3,6 Prozent) verursacht.

Durch den Spieltrieb der Kinder werden in fahrlässiger Weise und auch vorsätzlich Brände verursacht. Es kommen aber auch vorsätzliche Brandstiftungen in nicht spielerischer Absicht vor. Im ersten Falle dürften meist Kinder im Alter von 3 bis 7 Jahren in Frage kommen. In die zweite Gruppe werden meist Schulpflichtige, die sich im Pubertätsalter befinden, einzureihen sein. Die Erhebungen bzw. Untersuchungen bei Kinderbrandstiftungen werden sich wie bei jedem anderen Brandfalle gestalten (Ausschließen aller objektiven und anderen subjektiven Ursachen). Die Vernehmung von Kindern ist bekanntlich nicht einfach und es bestehen hierüber zum Teil besondere Bestimmungen. Diese beziehen sich jedoch oft nur auf Vernehmungen bei Sittlichkeitsdelikten. Bei einer vernünftig geführten Vernehmung in einer Kinderbrandlegungssache dürfte wenig Gefahr bestehen, daß dem Kinde seelischer Schaden zugefügt wird. Ein besonderes Problem stellt die Wahl jener Personen dar, die der Vernehmung beigezogen werden sollen. Nach den Erfahrungen ist es äußerst unzuverlässig, wenn Eltern oder zuständige Lehrpersonen des betreffenden Kindes bei der Vernehmung anwesend sind, weil sich das Kind in deren Gegenwart die begangene Untat gar nicht zu sagen traut. Im Gegenteil zum Sittlichkeitsdelikt, bei dem das Kind Objekt ist und die Eltern nur moralisch interessiert sind, stellen die Eltern hier die durch die Tat Betroffenen, meist sogar Geschädigten dar. Während das Kind also im ersten Fall Gegenstand des Mitleids der Respektpersonen (Eltern, Lehrer) wird, fürchtet es bei der Brand-

legung mit Recht deren Strafe. Es sind diese Personen daher oft die letzten, denen das Kind ein Geständnis abzuliegen bereit ist. Kinder sollten daher grundsätzlich nur allein vernommen werden. Zur Deckung des Vernehmungsbeamten wird es jedoch unbedingt ratsam sein, daß etwa eine Lehrperson vom Nebenraum der Vernehmung zuhört, ohne daß es das Kind weiß. In der Regel wird ein kurzes energisches Zureden zum Erfolg führen. Nützt dies nichts oder erscheint ein solches Verhalten nicht erfolgversprechend, so muß man sich mit dem Kind in ruhigem Plauderton unterhalten, bis es „warm“ wird. Auch darf auf die Befragung seiner Spielgefährten und die Durchsuchung deren Taschen nach Zündmitteln nicht vergessen werden.

11. Unbekannte Ursachen

Die Zahl der Brände, deren Ursache nicht geklärt werden konnte, verringerte sich in den letzten Jahren ganz wesentlich, ist aber immer noch beträchtlich. Es wird sicherlich nie erreicht werden, daß jeder Brand geklärt werden kann. Eindringlichst soll davor gewarnt werden, irgendeine Brandursache bloß deswegen anzunehmen, um keinen ungeklärten Brandfall melden zu müssen. Der Erfolg in der Brandermittlung wird sich dann am sichersten einstellen, wenn die einzelnen Gendarmerieposten, Erhebungsabteilungen und die Brandverhütungsstellen (Sachverständige) eng zusammenarbeiten.

Literatur

Univ.-Prof. Dr. Roland Graßberger:

„Die Ermittlungen der Lage des Brandherdes.“ (Sonderdruck aus dem Tagungsbericht Kiel 1952.)

„Die systematische Erfassung der möglichen Brandursachen als Ausgangspunkt für die Ermittlung der im Einzelfall gegebenen Brandursache.“ (Sonderdruck aus VFDB-Zeitschrift, Heft 2, 1952.)

Staatsanwalt Franz Meinert:

„Die Brandstiftung und ihre kriminalistische Erforschung.“ (Verlag Polizei-Rundschau GmbH., Lübeck, 1950.)

Oberingenieur K. A. Tramm:

„Brandermittlung bei der Selbstentzündung von Heu und anderen Stoffen.“ (Verlag Edmund Stein G.m.b.H. Potsdam.)

„Lehrtafeln für Brandermittlung.“ (Selbstverlag Oberingenieur Tramm, Berlin-Zehlendorf, Riemeisterstraße 173.)

„Brandstiftungen und Brandursachen.“ (Derselbe Verlag.)

Kriminal-Hauptkommissär Vaas:

„Die praktische Brandermittlung.“ (Landeskriminalamt Stuttgart.)

Neue Dienst- und Wohngebäude



Die neue Gendarmeriepostenunterkunft in Vorkloster, Voralberg

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten

Der gemäß Artikel 64 des Bundesverfassungsgesetzes die Funktionen des Bundespräsidenten ausübende Bundeskanzler hat mit Entschließung vom 26. Jänner 1957 verliehen:

Silbernes Ehrenzeichen

Gendarmerieoberstleutnant Alois Schrei

Silbernes Verdienstzeichen

Gendarmerierittmeister 1. Klasse Franz Hafner
Gendarmeriekontrollinspektor Ludwig Habersack
Gendarmeriekontrollinspektor Vinzenz Heinrich
Gendarmeriekontrollinspektor Franz Roith

Goldene Medaille

Gendarmerieoberleutnant Franz Theuer
Gendarmerieoberleutnant Josef Wurm
Gendarmeriebezirksinspektor Andreas Greiner
Gendarmeriebezirksinspektor Leopold Kranner
Gendarmeriebezirksinspektor Alfons Pöschl
Gendarmeriebezirksinspektor Johann Schiestl
Gendarmeriebezirksinspektor Josef Vanicek
Gendarmeriebezirksinspektor Josef Weinhofer

Silberne Medaille

Gendarmerierevierinspektor Johann Baier
Gendarmerierevierinspektor Adolf Bauer
Gendarmerierevierinspektor Karl Bohnstingl
Gendarmerierevierinspektor Josef Fuss
Gendarmerierevierinspektor Arnold Gassner
Gendarmerierevierinspektor Thomas Gornik
Gendarmerierevierinspektor Peter Habersatter
Gendarmerierevierinspektor Peter Kedl
Gendarmerierevierinspektor Gottfried Köck
Gendarmerierevierinspektor Johann Kozarits
Gendarmerierevierinspektor Josef Lakits
Gendarmerierevierinspektor Matthias Meidlinger
Gendarmerierevierinspektor Anton Meitz
Gendarmerierevierinspektor Karl Meitz
Gendarmerierevierinspektor Ferdinand Mihalics
Gendarmerierevierinspektor Josef Pichler
Gendarmerierevierinspektor Viktor Pinterits
Gendarmerierevierinspektor Ladislaus Prenner
Gendarmerierevierinspektor Karl Rainer
Gendarmerierevierinspektor Michael Scharaditsch
Gendarmerierevierinspektor Franz Stanschitz
Gendarmerierevierinspektor Stefan Wild
Gendarmerierevierinspektor Paul Wolff-Plottegg
Gendarmerierayonsinspektor Martin Maltrovsky
Gendarmerierayonsinspektor Gottfried Trieb

Bronzene Medaille

Gendarmeriepatrouillenleiter Ludwig Blutmager
Gendarmeriepatrouillenleiter Stefan Gager
Gendarmeriepatrouillenleiter Franz Gajakovich
Gendarmeriepatrouillenleiter Josef Hotwagner
Gendarmeriepatrouillenleiter Paul Kohlenberger
Gendarmeriepatrouillenleiter Nikolaus Kornfeind
Gendarmeriepatrouillenleiter Karl Pendl
Gendarmeriepatrouillenleiter Josef Seper

SERIENMÖBEL JEDER ART

WIEN-TEL. U26-4-57
Neudorfler
Büromöbel
WERK:
NEUDORFL-TELIS

SCHAURÄUME:

Wien I, Goldschmiedgasse 6, Tel. 63 75 68
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Skipatrouille auf den First

Von Gend.-Patrouillenleiter ROBERT HINTEREGGER, Gendarmeriepostenkommando Dornbirn, Vorarlberg

Es wirkt etwas eigentümlich, wenn Vorarlbergs Industrie- und Messestadt Dornbirn als Ausgangspunkt vieler schöner Berg- und Skitouren genannt wird.

Die sehr weitläufige Stadt schmiegt sich im Osten an die lieblichen Hänge der Voralpen, die bis hoch hinauf von vielen Parzellen und Gehöften besiedelt sind. Ausgedehnte Nadelwälder, die dunkle Schluchten und tiefe Schründe erahnen lassen, steigen darüber empor und ziehen sich hinein in die engen, stillen Bergtäler, in denen die weit entlegene Bergsiedlung Ebnit und eine große Anzahl Alpweiden liegen. Diese gleichsam das Alpenvorland verkörpernde Landschaft wird gegen Morgen vom Hochälpele (1467 m) und dem steil und massig ansteigenden First, dessen höchste Erhebung der Hohe Freschen (2006 m) und die Mörzelspitze (1832 m) sind, überragt.

Das sehr schneereiche und auf guter Zufahrt erreichbare Bödele am Fuße des Hochälpele ist schon seit langem ein außerordentlich beliebter Wintersportplatz. Neben vielen anderen skisportlichen Veranstaltungen wurden heuer auf der dort befindlichen Linkschanze nun schon zum zweitenmal die österreichischen Skimeisterschaften in den Sprungwettbewerben ausgetragen. Jahr für Jahr kommen auch hier die Gendarmen Vorarlbergs zusammen, um die besten Skifahrer aus ihren Reihen zu ermitteln.

Den ganzen Winter über wird das Bödele von Scharen erholungsuchender Wintersportler, die vorwiegend aus den Städten des vorarlbergischen Rheintals, der deutschen Bodenseegegend und der angrenzenden Ostschweiz kommen, bevölkert. Gegen Frühjahr, wenn die Sonne wieder mehr Licht und Wärme ausstrahlt und in den Tälern die Wiesen und Weiden zu grünen beginnen, kann man oft beobachten, wie größere und kleinere Gruppen von Skifahrern von den Pisten abweichen und hinaufsteigen



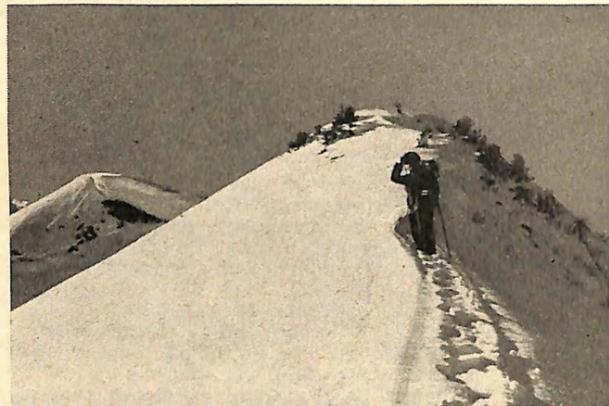
Wächte am First

zum Hochälpele. Hier offenbart sich dem mit der freien Natur verbundenen, Ruhe und Frieden liebenden Menschen die Schönheit und Pracht unserer Heimat. Im Süden erheben sich über dem schon im Frühlingskleid prangenden Rheintal die schneebedeckten Schweizer Gipfel Säntis und Altmann. Rechts davon erblickt der Beschauer die uferlos scheinende Fläche des Bodensees. Der Horizont ist auch an klaren Tagen nicht deutlich auszunehmen, da sich der unendliche Wasserspiegel im Dunst dem Auge verbirgt. Norden zu, direkt zu Füßen liegen die malerischen Dörfer und grünen Auen des Bregenzer Waldes, umgeben von einem Kranz schroffer Spitzen und im Winterkleid strahlender Kuppen. Im Vordergrund, scheinbar zum Greifen nahe, zieht sich die Kette des weiß herüberleuchtenden Firstes in breiter Behäbigkeit dahin. Der Anblick dieser für den Skisport geradezu geschaffenen Steilhänge läßt die Herzen der Wintersportler schneller schlagen und sie die grauen Alltagssorgen auf Stunden vergessen. Manch einer mag beim Erschauen dieses Bildes den festen Entschluß fassen: „Dort hinauf in dieses gleißende Licht will ich auch einmal!“

Obgleich der Aufstieg zum First als sehr anstrengend zu bezeichnen ist und auch die Abfahrten nur geübten

Skiläufern zusprechen, wird er doch von vielen besucht. Es ist daher eine dienstliche Notwendigkeit, daß auch der Weg der Gendarmen des Gendarmeriepostens Dornbirn nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter auf diese Höhen führt.

An einem strahlend schönen Frühlingstag anfangs März stiegen wir Gendarmen zu zweit mit unseren Skiern hinauf zum Hochälpele. Als wir oben ankamen und das herrliche Panorama in uns aufnahmen, erging es uns nicht anders als den ungezählten Wanderern vorher. Wir vergaßen die Hast des Dienstes in der Stadt und die oft zwangsläufig damit verbundenen Widerwärtigkeiten. Geschwind ging's dann auf den Brettern den Südhang hinunter und weiter durch flaches Waldgelände zur Alp-



Aufstieg zum Guntenkopf (1815 m)

hütte „Weiße Fluh“. Wider Erwarten hatte sich hier eine stattliche Anzahl Skifahrer aus Deutschland einquartiert. Aber auch Wahrnehmungen konnten wir machen, die dem auf die Sicherheit der Menschen zu achtenden Gendarmen weniger Freude bereiten, nämlich die Spuren abganger Lawinen, die an verschiedenen Stellen die Aufstiegsrouten kreuzten und verschütteten. Eine Mahnung an die deutschen, mit den Bergen weniger vertrauten, Skifahrer war dringend geboten. Noch einmal hatten wir eine kurze Abfahrt vor uns und dann begann der letzte steile Anstieg. An einer Alphütte vorbei zog sich die Aufstiegsspur bis nahe an die steilen Felsen hinauf. Wir legten eine neue Spur, die viel tiefer führte, daher weniger von den aus den Wänden niedergehenden Lawinen gefährdet war und den nachfolgenden Touristen als näher erscheinen mußte. Daraus erhofften wir, daß diese Spur in Zukunft auch tatsächlich verfolgt werde. Nach annähernd zweistündigem Aufstieg erreichten wir, nachdem wir außer den großen Lawinen noch etliche Schneerutsche

(Fortsetzung auf Seite 15)



Schneebrettlawine, die bis zur Aufstiegsroute niederging

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

APRIL 1957

WIE, WO, WER, WAS.

1. Wie heißt die verkehrsreichste Binnenwasserstraße der Welt?
2. Wer erfand die Briefmarke?
3. Wie heißt der höchste Berg Großbritanniens?
4. Nach welcher Richtung dreht sich die Erde?
5. Seit wann gibt es Banknoten?
6. Welche Fische haben keine Gräten?
7. Welcher Fixstern ist der Erde am nächsten?
8. Was ist „trockener“ Champagner?
9. Von wem hat das Schwarzpulver seinen Namen?
10. Welches Tier kann über 300 Jahre alt werden?
11. Wer war Krösus?
12. Wie heißt die Hauptstadt von Kanada?
13. Wieviel Bilder einer Filmvorführung sieht der Betrachter in einer Sekunde?
14. Wie heißt die Mehrzahl von Klima?
15. Welches Volk trinkt den meisten Kaffee?
16. Was war der Grund, daß die spanische Armada gegen Elisabeth von England kämpfte?
17. Wie heißt der größte Hafen von Ostasien?
18. Wie heißt der wärmste See Oesterreichs?
19. Wie heißen die drei berühmtesten Feldherren der Weltgeschichte?
20. In welchem Jahre wurde Franz Grillparzer geboren?

benden Halfagrases auch das Halfagebiet genannt. Ein dritter Name hierfür ist die „Hochebene der Schotts“, nach den abflußlosen Salzseen. Ihr Spiegel liegt bis über 30 m tiefer als der der Syrte.

Die hellfarbigen hamitischen Ureinwohner, Berber genannt, haben sich zum Teil vor den arabischen Eroberern in die entlegenen Gegenden oder in die Hochtäler des Atlas zurückgezogen, aber häufiger noch den Arabern ganz angeschlossen. Von ihren Stämmen sind die Kabylen in den Gebirgen Algeriens am bekanntesten. Die Mauren sind ein bunt zusammengesetztes Mischvolk und stammen hauptsächlich wohl von den Bewohnern der alten römischen Städte ab. Das Sultanat Marokko führt aus: Hülsenfrüchte, Häute, Eier, Oel, Vieh. Im nordöstlichen Teil des Landes liegt Fes, die größte Stadt, verbunden durch die Küstenstraße mit Marrakesch, wunderbar schön gelegen in einer fruchtbaren Ebene am Fuße der Schneegipfel des Atlas. Am Eingang in die Straße von Gibraltar liegt Tanger, der bedeutendste Handelsplatz Marokkos; in Casablanca landen viele europäische Dampfer. Am Eingang der Straße von Gibraltar, dieser Seefeste gegenüber liegt Ceuta. Die französische Kolonie Algerien war früher der mächtigste der berberischen Raubstaaten; wurde 1830 erobert; aber die neue Herrschaft hat die Eingeborenen nicht zu gewinnen gewußt, und ein starkes Armeekorps muß den Frieden wahren. Algerien hat drei Provinzen, die nach ihren Hauptstädten benannt sind: Konstantine, Algier, Oran. Der junge Staat Tunis hat Oelbaumreichtum. Tunis ist die Perle der berberischen Städte. Von dem durch die Araber zum zweitenmal zerstörten Karthago wurde allmählich etwas mehr aufgedeckt. An der Südküste des Syrtensees liegt das eigentliche Tripolis mit der gleichnamigen Hauptstadt.

Von den Inseln um Afrika sind erwähnenswert: Sokotra, vor der Ostspitze Afrikas, das Vaterland der besten Aloe. Die malerischen, granitischen Seychellen, 29 Inseln nordöstlich von Madagaskar (Verbanungsort des erst in jüngster Zeit wieder freigelassenen zypriotischen Erzbischofs Makarios). Madagaskar hat 592.000 km² und ist die viertgrößte Insel der Erde. Hauptstadt ist Tananarivo. Die vulkanische Gruppe der Komoren, nordwestlich von Madagaskar, steigt über 2300 m auf. Uppiger Pflanzenwuchs mit Vanille und Kakao, aber ungesund. Die Maskarenen, östlich von Madagaskar; Mauritius ist ein einziges Feld von Zuckersüßholz, dessen Ertrag ausgeführt wird über den bedeutenden Hafen Port Louis. Das englische St. Helena

ist benannt nach der Mutter Konstantins d. Gr., vom nächsten Festland über 1850 km entfernt, steigt stolz gleich einem Schloß zu 423 m auf. Hier starb Napoleon I. 1821. Im Nordwesten von St. Helena liegt Ascension, das „im Ozean vor Anker liegende Kriegsschiff“, es ist Kohlenstation. Die Guineainseln, im innersten Guineabusen, sind überaus fruchtbar; namentlich die nördlichste, Fernando Po. Die Inseln des Grünen Vorgebirges oder Kapverdischen Inseln, mit Gipfeln von 2000 bis 3000 m, sind dürr und ungesund, aber bedeutsam für das Versorgen der Schiffe mit Süßwasser und Kohlen. Die Kanarischen Inseln sind die einzigen seit alters her bewohnten unter den westafrikanischen Inseln, von großer Fruchtbarkeit, von den Römern wegen ihrer Schönheit die „Glücklichen Inseln“ genannt. Sie haben beständigen Sommer und sind die Heimat des Kanarienvogels, der hier grünes Gefieder trägt. Teneriffa, die größte, ist nichts anderes als der Fuß des 3709 m hohen Pico de Teyde. Madeira, die ehemals schön bewaldete „Holzinsel“ liefert der feurigen Madeirawein, außerdem Stickerien und Zuckerrohr. Sie ist wegen des milden, gleichmäßigen Klimas Aufenthaltsort vieler Kranker. Haupthafen Funchal, Knotenpunkt der Seekabel und Dampferlinien. Die Azoren sind sehr fruchtbar und durch den Golfstrom treibhausartig warm, sehr reich an Ananas.

(Schluß)

WIE ergänze ICH'S?

Die gewöhnliche Blutarmut, „Anämie“, besteht nicht in einer Verminderung der Blutmenge, die bei einem erwachsenen Mann etwa fünf Liter beträgt, sondern in einem Mangel an



Ein Verkehrsproblem!

Zwei Freunde treffen sich in Kirchstein. Beide wollen nach Mugeberg. Mugeberg liegt von Kirchstein 40 km entfernt. Der eine — nennen wir ihn Knix — ist zu Fuß. Der andere, Knax, hat sein Fahrrad bei sich. Knax sagt: „Ich werde mit dir zu Fuß gehen und das Fahrrad schieben.“ Knix sagt: „Nein, daß wirst du

Welt und Wissen

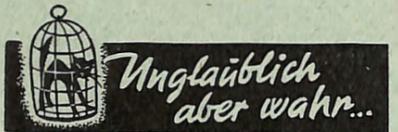
I. Geographie

Kapitel 11: Die allgemeine Geographie Afrikas (IV)

Von Kap Nun und Kap Ghir am Ozean zieht das gewaltige Faltengebirge Nordafrikas, im ganzen der Atlas genannt, bis an die tunesischen Kaps Blanc und Bon, doppelt so lang wie unsere Alpen. Der Hohe Atlas ist ein bis zu 4700 m aufsteigendes, aber kahles Gebirge. Das Atlashochland ist eine weite, flach eingesenkte Längsmulde, wegen der starken Verbreitung des steppenlie-

nicht tun. Du wirst die erste Stunde fahren, während ich mich zu Fuß auf den Weg mache. Nach einer Stunde stellst du dein Rad irgendwo am Weg unter und gehst zu Fuß weiter. Nachher werde ich das Rad nehmen und eine Stunde fahren. Und so wechseln wir ab, bis wir am Ziele sind. Wir kommen so eher in Mugelberg an, als wenn wir beide zu Fuß gingen."

Stimmt das? Man sollte meinen, Knix irrte sich. Denn schließlich muß doch der ganze Weg zu Fuß gemacht werden, zur Hälfte von Knix, zur Hälfte von Knax. Wir setzen dabei voraus, daß ein Fußgänger in der Stunde 5 km. ein Radfahrer 10 km. zurücklegt. Wie denken Sie über den Fall?



Das Geheimnis des Winterschlafes

Der Winterschlaf wird in Parallele zu den Vogel- und Fischzügen gestellt als Erinnerung an Erlebnisse in Urzeiten. Nach allem, was man weiß, stehen gewisse Vorgänge im Gehirn der Tiere mit dem Winterschlaf in Zusammenhang. Versuche stellten fest, daß bestimmte Stellen im Mittelhirn und im verlängerten Mark Anfang und Ende des Winterschlafes herbeiführen, indem sie Atmung, Blutlauf und Stoffwechsel beeinflussen. Seit undenklichen Zeiten wirken Nahrungsmittelmangel und Kälte zu einer bestimmten, regelmäßig wiederkehrenden Zeit auf die Tiere ein und veranlassen sie, zu dem Schutzmittel des Verschlafens der ungünstigen Jahreszeit zu greifen. Der Winterschlaf der Pflanzen ist dazu das Gegenstück. Die Unterfunktion der Schilddrüse und die Abnahme der ultravioletten Strahlen im Sonnenlicht, die im Organismus das unentbehrliche Vitamin D erzeugen, sind als Erklärung für den Winterschlaf der Tiere anzusehen.

Zugfische

Wie es Zugvögel gibt, so gibt es auch Zugfische. Zum Laichen kehren die Fische wie die Vögel zum Brüten in ihre eigentliche Heimat zurück. So zieht der europäische Flußaal ins Sargassomeer, während umgekehrt das Neunauge und die Lamprete vom Meer in die Flüsse und Bäche ziehen. Die Lachse wandern vom Atlantik bis in die Schweizer Flüsse. Auch Störe und Maifische laichen in Flüssen. Der Schellfisch zieht aus dem Atlantischen Ozean in die seichtere Nordsee, aber nicht durch den Ärmelkanal, von dessen Existenz er nichts weiß, weil Großbritannien in Urzeiten mit dem Festland verbunden war. Ebenfalls aus der Tiefsee in seichtere Gebiete ziehen die Heringe, Makrelen, Dorsche und Thunfische, so zum Beispiel an die Doggerbank nach Neufundland, Island und an die Bänke zwischen Marokko und den Azoren.



In Begleitung eines erfahrenen Dschungelgängers geht ein Neuling nachts zum erstenmal auf die Tigerjagd. „Also“, sagt er, „wenn ein Tiger kommt, brauche ich nur zwischen die Augen zu zielen, nicht wahr?“ — „Mein Lieber“, antwortet der alte Jäger, „das war früher einmal! Mit der Zeit sind auch die Tiger daraufgekommen, seither gehen sie in der Nacht nur paarweise aus und halten dabei ein Auge geschlossen.“

Ein Schiffbrüchiger lebte schon zwei Jahre auf einer einsamen Insel, als ein hübsches Mädchen auf einer Tonne angeschwemmt wurde. Glücklicherweise sein Herz ausschütten zu können, klärte er sie gleich über seine trostlose Lage auf. „Dann biete ich Ihnen ja etwas, was Sie schon lange nicht mehr genossen haben“, sagte das Mädchen. Erfreut rief er aus: „Sie haben also wirklich Schnaps in der Tonne?“

Der Gemüsehändler stand vor der Geschäftstür und langweilte sich.

Ein Auto rollte langsam die leicht abschüssige Straße hinab. Plötzlich bemerkte der Gemüsehändler entsetzt, daß niemand hinter dem Steuer saß.

Das gibt eine Katastrophe! fuhr es ihm durch den Kopf. Geistesgegenwärtig rannte er hinüber, riß den Schlag auf, stieg ein und zog die Handbremse.

Als er aufatmend ausstieg, trat ein Mann ihm entgegen, wahrscheinlich der Besitzer des Autos.

„Ich habe Ihren Wagen angehalten“, sagte der Gemüsehändler stolz.

„Ja“, knurrte der andere grimmig. „Und ich habe ihn geschoben.“

Ein Gast nahm Platz, besah sich die Speisekarte und bestellte dann ein Pilzgericht. Der Kellner kam damit, aber bevor er die Platte noch dem Gast vorsetzte, sagte er: „Darf ich Ihnen die Rechnung vorlegen, mein Herr, Pilze müssen bei uns im voraus bezahlt werden!“

Der Schulinspektor kam in die Provinzstadt und besuchte eine Klasse. Er quälte die Schüler unangenehm mit den schwierigsten und unbequemsten Fragen. Alles schwitzte bereits Blut. Nach der Pause fragte der Schulinspektor: „Hat vielleicht jemand eine Frage an mich?“

Da stand Maximilian auf und rief: „Herr Schulinspektor, wann geht Ihr Zug?“

Kurtchen ist sehr lernbegeistert. Darum fragte er stets, wenn ihm irgend etwas unklar war. So eines Tages: „Vater, was ist denn eigentlich der Unterschied zwischen einem Optimisten und einem Pessimisten?“ „Ja, wie soll ich dir das erklären, lieber Junge?“ sagte der Vater und dachte nach. „Also, gib einmal acht und stell dir ein Stück Schweizer

Käse vor — hast du's? Ein Optimist sieht an diesem Stück Schweizer Käse nur den Käse und ein Pessimist nur die Löcher.“

Die kleine Gesellschaft hatte in bester Laune das Abendessen zu sich genommen. Nach dem Mokka spielte eine Dame verträumt Chopin. In einer Ecke saß Müller mit einer reizenden jungen Dame. Sie gab sich ganz dem Zauber der träumerischen Stimmung hin, seufzte aus tiefem Herzen, schloß verzückt die Augen und flüsterte: „Flügel... jetzt Flügel haben...!“ „Wünschen Sie das nicht, Fräulein!“ sagte Müller. „Heutzutage sind auch Flügel kein Geschäft mehr. Ich bin nämlich Klavierfabrikant und hab das ganze Lager voll!“



„Man hört jetzt so oft das Wort ‚zwangsläufig‘. Was bedeutet das wohl?“

„Nun, wenn einem zum Beispiel das Auto gepfändet wird und man muß nun zu Fuß gehen!“

„Daß Sie den Müller immer noch beschäftigen, verstehe ich nicht. Der Kerl weiß doch nichts.“

„Ja, da haben Sie recht. Aber er weiß zuviel, deshalb kann ich ihn nicht rausschmeißen.“

„Herr Wirt!“ meint ein Sommerfrischler in den Alpen. „Ich werde morgen die Wildspitze besteigen. Muß ich irgendwelche Vorkkehrungen treffen?“

„Ja, bezahlen Sie bitte vorher!“

Lehrer: „Ich wiederhole noch einmal: Ein Anonymer ist einer, der unerkannt bleiben will. Wer hat da hinten eben gelacht?“

Stimme aus dem Hintergrund: „Ein Anonymer!“

„Hat sich Ihre Frau immer noch die gute Figur erhalten?“

„Was heißt erhalten? sogar verdoppelt!“

„Hör mal, Frau, ich habe heute mein Leben mit 50.000 Mark versichert.“

„Ach, warum sagst du mir das! Jetzt hast du mir die frohe Überraschung verdorben, wenn du einmal stirbst.“

„Ich glaube, mein Mann liebt mich nicht mehr.“

„Wie kommst du darauf?“

„Bis jetzt habe ich ihn immer mit einem Kuß wecken müssen, aber heute hat er sich einen Wecker gekauft.“

„Wenn Sie einmal nach Wien kommen, bei mir werden Sie immer freundlich aufgenommen!“

„Sind Sie Hotelier?“

„Nein, aber Photograph!“

Neue Dienst- und Wohngebäude der Oesterreichischen Bundesgendarmerie

JAHRESINDEX 1956



Gendarmeriepostenkommando Volders



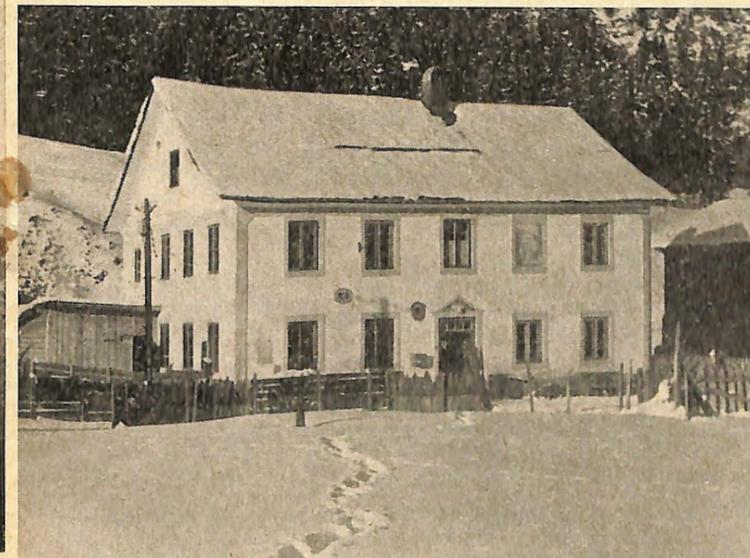
Gendarmeriepostenkommando Maurach am Achensee



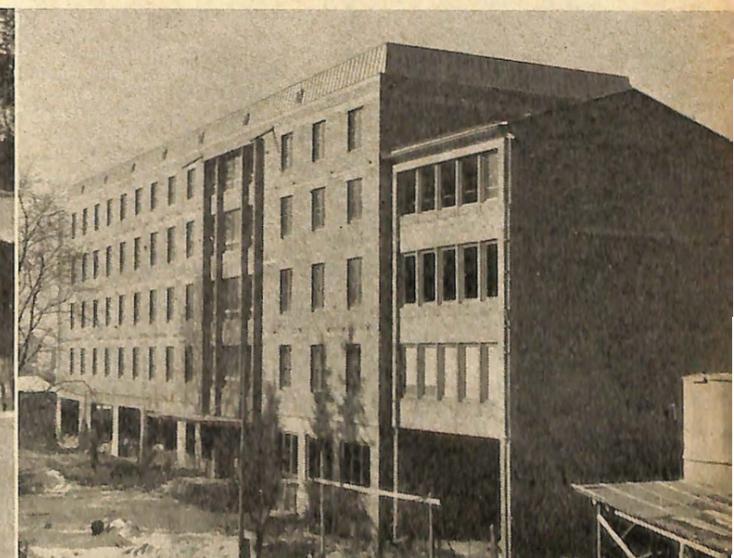
Gendarmeriepostenkommando Rum



Gendarmeriepostenkommando Leutasch



Gendarmeriepostenkommando Schönberg



Das neue in Bau befindliche Stabsgebäude in Innsbruck

JAHRESINDEX 1956

Zeichenerklärung: F = Folge, S = Seite

A

Abschied eines verdienstvollen Beamten. Gend.-Patrouillenleiter Johann Hofstätter. F 12, S 18
Alles schon dagewesen. Gend.-Oberleutnant Ferdinand Prenter. F 4, S 15
Amtsperson nur im Dienstkleid? F 1, S 6
Das **Asylrecht**. Gend.-Oberstleutnant Adolf Schmidek. F 11, S 3-5, S 13
Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 4, S 4
Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 6, S 5
Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter durch den Bundespräsidenten. F 9, S 11
Verleihung von sichtbaren **Auszeichnungen** durch den Bundespräsidenten an verdiente Gendarmeriebeamte. F 12, S 18

B

Gendarmerieball 1956. Gend.-Kontrollinspektor Rudolf Gusenbauer. F 2, S 15
Der 6. **Ball** des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark. Gend.-Major Augustin Schoiswohl. F 3, S 17
Gendarmerieball in Tirol. Gend.-Oberstleutnant Egon Wayda. F 2, S 20
Gendarmerie im **Bergrettungseinsatz**. Gend.-Oberleutnant Dr. Walter Schoner. F 12, S 13-14
Bergsteigertragödie in den Karawanken. Gend.-Oberleutnant Egon Payer. F 6, S 11-12
Raffinierter **Betrug**. Gend.-Patrouillenleiter Josef Achatz. F 12, S 6
Blutgruppen und Blutgruppenbestimmung. Prof. Dr. Fritz Schwarz. F 3, S 3-5
Brandermittler auf falscher Spur. Gend.-Revierinspektor Rudolf Dollinger. F 6, S 9-10, S 12
Das Motiv zur **Brandlegung** — einige Fälle aus der Praxis. Gend.-Rittmeister Johann Stefanics. F 7/8, S 16-17
Im Spiegel der **Brandstatistik**. Gend.-Oberstleutnant Franz Schifko. F 1, S 11
Brandursachen in der Gendarmeriepraxis. Gend.-Oberleutnant Albrecht Schröder. F 10, S 6-8
... auf der **Brucker Lagerstraße** wie 1934/35. Gend.-Rittmeister Rudolf Gruber. F 6, S 13
Vortrag über **Buchhaltung** und wirtschaftsrechtliche Erhebungs- und Gerichtspraxis. Dr. Hans Wiesner. F 6, S 18

D

Ein Geheimfach für **Diebstgut** in einer Dreschmaschine. Dr. Walter Hepner. F 2, S 8-10, S 18-20
Trotzdem Strafe wegen **Diebstahls**. Dr. Eduard Neumaier. F 10, S 16
Holzdiebstähle. Gend.-Patrouillenleiter Franz Gschwandtner. F 5, S 6
Diensthundeerfolge. Gend.-Major Anton Hattinger. F 9, S 15
Sportliche Erfolge von Gendarmeriediensthunden. Gend.-Major Anton Hattinger. F 12, S 18
Aus dem Leben eines Gendarmeriediensthundes. Gend.-Bezirksinspektor i. R. Ludwig Fuchs. F 7/8, S 22-23

E

Gend.-Oberst i. R. Josef **Ebenhöh** gestorben. F 6, S 18
Das **Einbiegen** nach links ... Dr. Eduard Neumaier. F 5, S 10
Das **Einfühlungsvermögen**. Gend.-Revierinspektor Josef Wurmhöringer. F 2, S 12
Ein freudiges **Ereignis**. Gend.-Major Anton Hattinger. F 4, S 18

F

Der **Fahrausweis** der Oesterreichischen Bundesbahnen und seine strafrechtliche Beurteilung. DDr. Th. C. Gössweiner-Saiko. F 9, S 10-11
Zur Frage der **Feststellung** des Alkoholisierungsgrades. DDr. Th. C. Gössweiner-Saiko. F 4, S 8
Die **Frau** des Gebirggendarmen. F 10, S 15
Gendarmerie und **Fremdenverkehr**. Gend.-Patrouillenleiter Josef Plattner II. F 10, S 11-12
Die vorläufige **Abnahme** des Führerscheines durch Gendarmeriebeamte. Gend.-General Dr. Josef Kimmel. F 4, S 3-4

Führerscheintabelle. Gend.-Rayonsinspektor Ludwig Polanetz. F 4, S 4
Vorschriften über den **Fund**. Gend.-Revierinspektor Franz Grubauer. F 7/8, S 12-14
Nachtrag zum Artikel: „Vorschriften über den **Fund**“. Gend.-Revierinspektor Franz Grubauer. F 9, S 4
Funkproben am Dachstein. Gend.-Oberleutnant Ewald Schweitzer. F 3, S 11, S 18
Einsatz von mobilen Gendarmeriefunkstationen. Gend.-Oberleutnant Emil Stanzl. F 1, S 10-11
Das österreichische **Fürsorgewesen**. Dr. Eduard Neumaier. F 3, S 12-13, S 18
Fußgängerschutz immer aktueller. Dr. Eduard Neumaier. F 11, S 12

G

Gedenken. Gendarmeriegedenktag 1956. Gend.-Revierinspektor Otto Jonke. F 6, S 8
Zwei **Gendarmen** ermordet. F 9, S 5
Gendarmen am Grabe ihrer Kameraden. Gend.-Oberstleutnant Alfred Pachernigg. F 11, S 8
Die Bedeutung der **Gendarmeriechronik**. Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr. F 12, S 3
Neues **Gendarmeriegebäude** in Mattersburg. Gend.-Patrouillenleiter Karl Brenner. F 11, S 16
Neues **Gendarmeriegebäude** in Weiz. Gend.-Bezirksinspektor Alois Liebmann. F 2, S 13
Gendarmeriegedenktag 1956. F 7/8, S 10-11
Die 25. **Generalversammlung** der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission in Wien. F 7/8, S 7

H

Der unbefugte **Hausierer** und seine Methoden. Gend.-Revierinspektor Johann Kometer. F 6, S 3-5
Die **Hochwasserkatastrophe** im Zillertal. Gend.-Oberst Peter Fuchs. F 9, S 6-7

I

Reicht der **Indizienbeweis** immer aus? Gend.-Rayonsinspektor Franz Wolf. F 1, S 4
Die 11. **Internationale** Polizeisternfahrt nach Paris. Gend.-Revierinspektor Karl Schranz. F 9, S 12-13

K

Ein **Kamerad** wurde geehrt. Gend.-Bezirksinspektor Josef Michlmayr. F 4, S 17
Gend.-Bezirksinspektor i. R. Rudolf **Karpischek** gestorben. F 6, S 18
Die Dienstleistung der Gendarmerie in **Katastrophenfällen**. Gend.-Oberstleutnant Edgar Witzmann. F 10, S 3-5, S 15
Kinderphantasie — Wahrheit oder Lüge? Gend.-Revierinspektor Josef Mertl. F 7/8, S 20-21
Klopffeist und Hexenbanner. Herbert Schäfer. F 10, S 14-15
Schlagwortverzeichnis zum **Kraftfahrzeuggesetz** 1955 mit Angabe der Paragraphen. Gend.-Revierinspektor Alfred Kern. F 7/8, S 8-9, S 14
Das neue **Kraftfahrrecht**. Dr. Hans Krehan. F 3, S 9-10
Darf der **Kraftfahrzeuglenker** überhaupt nichts trinken? Dr. Hans Krehan. F 11, S 9
Die Pflichten des **Kraftfahrzeuglenkers** nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1955. Dr. Hans Krehan. F 1, S 3-4
Urteilsveröffentlichung in **Kridasachen**. DDr. Th. C. Gössweiner-Saiko. F 2, S 11
Kriminelle an der Grenze. Gend.-Revierinspektor Gustav Löschnig. F 12, S 9-10

L

Wie entsteht eine **Landkarte**? Gend.-Oberst Wilhelm Winkler. F 1, S 7-8, S 18
Lawinenkatastrophe am Hornkees. Gend.-Major Anton Hattinger. F 7/8, S 21
Fünf Jahre Gendarmerie-**Lawinensuchhunde**. Gend.-Major Anton Hattinger. F 1, S 5-6
Gendarmerie-**Lawinensuchhundeführerkurs** am Dachstein. Gend.-Major Anton Hattinger. F 6, S 6-7
Eine beachtenswerte Beurteilung. Ueber die Abriechung von **Lawinensuchhunden** der Oesterreichischen Bundesgendarmerie. Dr. Brückner. F 2, S 16

M

„**Mord**“ — ein seltsames Wort als Ausgangspunkt einer Betrachtung. Gend.-Oberleutnant Ferdinand Prenter. F 12, S 17
Morsen. Amtssekretär i. R. Karl Sonnleitner. F 1, S 9

N

Nimm dir Zeit — und nicht das Leben! Gend.-Revierinspektor Karl Burgstaller. F 1, S 15
Wo das **Nordlicht** flammt und die Mitternachtssonne scheint. Gend.-Patrouillenleiter Hans Rodlauer. F 1, S 20

P

Gendarmeriepatrouille auf dem Aetna. Gend.-Rittmeister Siegfried Weitlaner. F 5, S 9-10
Patrouille im Rayon der Sprache. Gend.-Oberleutnant Ferdinand Prenter. F 5, S 14
Ernstes und Heiteres von einer **Patrouille** im steirischen Hochgebirge. Gend.-Revierinspektor Rudolf Götzl. F 6, S 14-16
Von einem **Personenzug** zerstückelt. Gend.-Bezirksinspektor Albert Lorenz. F 12, S 11
Photographie und Verbrechensbekämpfung. Krim.-Bezirksinspektor Karl Repis. F 12, S 4-5
Die Durchführung einer richtigen **Postenschule**. Gend.-Oberst Dr. Ernst Mayr. F 5, S 3-5
Selbsterzeugtes **Pulver**. Gend.-Patrouillenleiter Franz Gschwandtner. F 12, S 19

R

Zur Frage der Einführung eines „**Ratenpasses**“ in Oesterreich. DDr. Th. C. Gössweiner-Saiko. F 6, S 8
Dichtung und Wahrheit — **Recht** und Gerechtigkeit. Gend.-Patrouillenleiter Richard Pucher. F 2, S 6-7
Kannst du **rechtschreiben**? Gend.-General i. R. Franz Nusko. F 4, S 16-17
Robl-Gedenkfeier. Gend.-Bezirksinspektor Otto Poster. F 11, S 10-11

S

Sabotage oder Nachlässigkeit. Gend.-Patrouillenleiter Josef Pfeffer. F 12, S 7-8
Ursachen, Verhütung und Aufklärung der **Selbstentzündung** von Heu und Grummet. Gend.-Revierinspektor Gustav Löschnig. F 7/8, S 3-7
Mysterien eines **Selbstmordes**. Gend.-Patrouillenleiter Georg Wimmer. F 11, S 14
Das zweite Internationale **Skifliegen** am Kulm. Gend.-Major Augustin Schoiswohl. F 5, S 15-16
Die 5. Steirischen Gendarmerie-**Skimeisterschaften**. Gend.-Major Augustin Schoiswohl. F 4, S 9-10
Bundesskimeisterschaften der österreichischen Exekutive. Gend.-Rittmeister Siegfried Weitlaner. F 3, S 6-8
2000 Kilometer zu einem **Skirennen** nach dem Süden. Gend.-Rittmeister Johann Weber. F 12, S 15-16

Sch

Schnelles Fahren und Trunkenheit führen zum Tod. Gend.-Patrouillenleiter Fridolin Huber. F 7/8, S 19
Schuld und Sühne. Gend.-Patrouillenleiter Herbert Humer. F 9, S 8-9

St

Zeitlose Staatsgedanken. Dr. Franz Desort. F 1, S 12-15, F 2, S 17
Steckbrief — Sherlock Holmes. Gend.-Revierinspektor Otto Jonke. F 10, S 13
Moderne Hilfsmittel im **Strafprozeß**. Gend.-Oberleutnant Albrecht Schröder. F 9, S 3-4

T

1955 **Tätigkeit** der Oesterreichischen Bundesgendarmerie. Jahresbilanz. F 3, S 5

U

Ein folgenschwerer **Unfall**. F 6, S 13

V

Verbrechen lohnen sich nicht. Gend.-Revierinspektor Otto Jonke. F 1, S 19
Vergiftung durch Arsenik. Gend.-Beamter Franz Leudl. F 5, S 7-8, S 16
Die Genfer **Verkehrsabkommen** der UNO. Dr. Eduard Neumaier. F 2, S 3-6
Statistik über die **Verkehrsunfälle** in Niederösterreich. Gend.-Kontrollinspektor Johann Ladentrog. F 4, S 11
Tiroler **Verkehrsunfallstatistik** 1955. Gend.-Oberstleutnant Egon Wayda. F 4, S 6-7
Das **Versammlungsrecht**. Gend.-Oberstleutnant Franz Schifko. F 4, S 5
Gedanken über das Problem des **Vorfahrens**. Gend.-Oberstleutnant Egon Wayda. F 7/8, S 18

W

Das **Waidwerk** und sein Brauchtum. Gend.-Rayonsinspektor Franz Reitinger. F 3, S 15-16, F 4, S 12-13, F 5, S 11-13
Gend.-Major i. R. Karl **Wastl** gestorben. F 6, S 18
Weihnachtsbescherung der Oesterreichischen Bundesgendarmerie. Gend.-Kontrollinspektor Rudolf Gusenbauer. F 1, S 17
Gend.-Bezirksinspektor Martin **Werginz** gestorben. F 9, S 13
Wiedereröffnung der Zentralschule der Oesterreichischen Bundesgendarmerie in Mödling. F 11, S 6-7
Gend.-Revierinspektor Willibald **Winter** gestorben. F 9, S 13

Z

Kameradschaftliche **Zusammenkunft** von leitenden Gendarmeriebeamten. F 10, S 9
Zustandbringung des gestohlenen Gutes ist nicht Schadensgutmachung. F 10, S 16
Zwischen Herz und Gesetz. Krim.-Abteilungsinspektor Jakob Schmid. F 1, S 21

Oberstgerichtliche Entscheidungen

Die Nebenstrafe der Abschaffung darf nur bei einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen erfolgen, für die sie im Gesetz ausdrücklich angedroht ist. F 1, S 16
Einschlägige Abstrafungen und sonstiges Verhalten lassen Absicht des Täters erkennen. F 4, S 14
Voraussetzungen der Gewerbmäßigkeit im Sinne des § 146 StG. F 9, S 14
Wörtliche Beleidigung im Sinne des § 312 StG muß von Person zu Person erfolgen. F 11, S 15
§ 26 Abs. 1 Z. 1 (Besitz nach Räumung Oesterreichs durch die Besatzungsmächte.) F 7/8, S 15
Mitwirkung an der Bergung des Diebstgutes. F 12, S 12
Eine auf Bereicherung oder dauernde Herrschaftsanmaßung gerichtete Absicht ist beim Diebstahl nicht erforderlich. F 10, S 10
Teilnahme und Mitschuld am Verbrechen nach § 176 II lit. b StG. F 12, S 12
Ein Postspargbuch kann unter Umständen ein tauglicher Gegenstand des Diebstahls sein. F 3, S 14
Abgrenzung des bedenklischen Ankaufes nach § 477 StG von der Teilnehmung am Diebstahl nach den §§ 185 ff bzw. 464 StG. F 7/8, S 15
Voraussetzung des Gewohnheitsdiebstahls nach § 176 I lit. a StG. F 3, S 14
Ehrenbeleidigung oder Ehrenkränkung? F 2, S 14
Verfolgung wegen § 467 lit. b StG erfolgt nur auf Grund einer Ermächtigung des Verletzten. F 2, S 14
Drohung mit an sich berechtigter Anzeige für den Fall der Nichterfüllung einer unberechtigten Geldforderung ist Erpressung. F 4, S 14
Der ursächliche Zusammenhang wird auch dann nicht aufgehoben, wenn zum verantwortlichen Tun oder Unterlassen des Angeklagten kausalwirkend die Fahrlässigkeit des Verletzten hinzutritt. F 2, S 14
Voraussetzung des Tatbestandes nach § 525 StG. F 1, S 16
Wann liegt ein Rauschzustand im Sinne des § 337 lit. b StG vor? F 1, S 16
§ 13 Abs. 1 JGG kann nur angewendet werden, wenn der Täter im Zeitpunkt der Urteilsfällung noch nicht 18 Jahre alt ist. F 10, S 10
§ 411 (§ 8, kann auch mit dolus indirectus begangen werden; Versuch möglich). F 6, S 17
„Vollziehung des Beischlafes“ ist für § 127 StG nicht erforderlich; es genügt der „unternommene“ Beischlaf“. F 4, S 14
Daß das öffentliche Aergernis im Sinne des § 516 StG wirklich erregt wurde, ist nicht erforderlich; die Einigung hiezu genügt. F 3, S 14
§ 81 (Losfahren mit Kraftwagen gegen Amtorgan begründet Widerstand mit Waffen). F 9, S 14
Der Begriff der Wehrlosigkeit im Sinne des § 128 StG. F 10, S 10
Betastung von den der Geschlechtssphäre angehörenden, wenn auch bekleideten Körperteilen, erfüllt den Tatbestand nach § 128 StG. F 12, S 12
Unter feindseliger Absicht im Sinne des § 140 StG ist Mißhandlungsabsicht zu verstehen. F 7/8, S 15
Nichtablieferung tatsächlich nicht vorhandener Krankenkassenbeiträge ist nicht Verbrechen nach § 183 StG, sondern Vergehen nach § 533 RVO. F 10, S 10
Verleumdung nach § 209 StG erfordert keine formelle Strafanzeige gegen den Angeschuldigten bei der Behörde. F 11, S 15
Abgrenzung zwischen Versuch und strafloser Vorbereitungshandlung bei Unzuchtsdelikten. F 11, S 15
Grenzen der eigenen Verteidigung eines Beschuldigten. F 12, S 12
Abgrenzung der Verwahrungspflicht eines Tierhalters. F 3, S 14



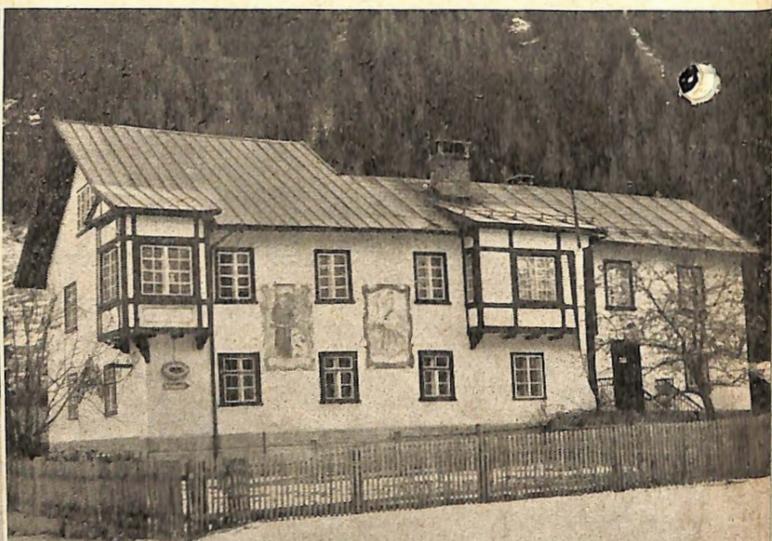
Gendarmeriepostenkommando Jochberg



Gendarmeriepostenkommando Rinn



Gendarmeriepostenkommando Seefeld



Gendarmeriepostenkommando St. Anton am Arlberg



Gendarmeriepostenkommando Ried im Oberinntal



Gendarmeriepostenkommando Stanzach

Rätsel SCHE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32								

Waagrecht: 1. Sportgerät in Australien. 9. Brüstung am Schiff. 11. französischer Artikel. 13. Mannschaft, englisch. 14. Vorsilbe. 15. Papiereigentum. 17. Hausflur. 18. Trink-

stube, englisch. 19. Sohn des Dädalus. 21. See in Nordamerika. 22. Zimmer, türkisch. 23. Reservat, abgekürzt. 24. selig, abgekürzt. 25. Flächenmaß. 26. Spielkarte, Mehrzahl. 29. Rhode Island, abgekürzt. 30. Hafen in Rumänien. 32. Uebertragung von Zahlungen.

Senkrecht: 2. Auerjoch. 3. Getränk. 4. wehmütiges Gedicht. 5. Mädchenname (Koseform). 6. Anmerkung, abgekürzt. 7. die beiden letzten Buchstaben einer Endsilbe. 8. Machwerk. 10. Maklergebühr. 12. Angehöriger eines nordafrikanischen Volkes. 14. Verwandter. 16. Kriegsgott. 17. griechischer Liebesgott. 20. Wendepunkt. 26. wie 15. waagrecht. 27. heilig bei Namen vor Ortsbezeichnungen. 28. Zahl. 30. Zeichen für Brom. 31. Zwie-

lud. Gend.-Rayonsinspektor Albert Praßl

„Lieber Herr Pospischil“, sagt der Arzt zu seinem Patienten, „Sie sollten nicht so viel Alkohol trinken, lieber mehr Wasser!“

„Wasser?“ fragt Pospischil. „Was ist denn das?“

„Sie werden doch Wasser kennen!“ „Ach, Sie meinen das Zeug, das unter den Brücken hindurchfließt?“

Nach einem Heurigenbesuch wanderte Ginsterbusch selig durch die Nacht und sang laut und falsch:

„Guter Mond, du gehst so stille...“ Da riß Frau Frischbier das Fenster auf und rief hinunter:

„Nehmen Sie sich ein Beispiel an ihm!“

Der Geschäftsführer des Hotels überrascht einen Boy dabei, wie er vor der Türe eines Zimmers Schuhe putzt.

„Das hat in der Schuhputzkammer zu geschehen!“ fährt er den Jungen an.

„Das geht nicht“, verteidigt sich dieser. „Die Schuhe gehören einem Schotten und der hat die Schnürriemen durchs Schlüsselloch gezogen und innen an der Klinke festgebunden.“

„Wie ich höre, haben Sie Ihren schönen, wertvollen Hund verloren.“

„Ja, denken Sie, bei einem Auto-unfall. Das arme Tier wurde getötet und ich kam mit dem Leben davon.“

„Das ist aber wirklich jammer-schade!“

Es war schon spät, trotzdem machte aber keiner der Gäste Anstalten zu gehen. Da hob der verzweifelte, müde Hausherr sein Glas und sprach:

„Nun bitte ich meine lieben Gäste, auf mein Wohl die Wohnung zu leeren...“

Der Automobilist kam mit seinem Wagen — er sah ganz fürchterlich aus — zur Reparaturwerkstätte.

„Was ist denn geschehen damit?“ fragte der Mechaniker.

„Ich bin gegen einen Baum gefahren!“

Da besah sich der Meister nochmals genau das Auto und fragte dann weiter: „Wie oft?“

„Was, Sie wollen die Hand meiner Tochter? Herr, diesen Weg hätten Sie sich ersparen können!“

„Macht nichts, ich hatte sowieso in der Nähe zu tun!“

„Die Welt ist verrückt und verdreht! Heute morgen wollte mich doch mein Junge aufklären, wie man Kinder erzieht.“

„Das ist noch gar nichts. Zu mir kam heute morgen mein Erbonkel und pumpte mich an.“

„Vati, kannst du mir sagen, was pro forma ist?“

„Natürlich, mein Junge, pro forma ist zum Beispiel, wenn Mutti Schlankheitsdiät anwendet.“

„Neulich sah ich, wie ein Fensterputzer von einem Fenster im achten Stockwerk fiel!“

„Er war natürlich sofort tot!“

„Aber nein, er fiel ja nach innen!“

„Na, mein Junge, willst du auch einmal Kunstmaler werden wie dein Vater?“

„Nein — ich möchte später einmal Geld verdienen.“

Mary hatte die Fahrprüfung abgelegt und war gleich darauf in ihrem Wagen in die Stadt gefahren. Und da war es schon passiert. Mit dicken Verbänden erwachte sie in einem Bett.

„Wo bin ich?“ fragte sie ängstlich.

„Auf Nummer dreiundzwanzig“, war die Antwort.

„Krankenhaus oder Gefängnis?“

Wissen Sie schon?

... daß man unter Eklipse die Sonnen- und Mondesfinsternis versteht. ... daß der größte tätige Vulkan der Erde der Cotopaxi (6005 m) in der Ostkordillere in Ekuador ist.

... daß die „Venus von Milo“ im Pariser Louvre steht.

... daß der englische Dichter Oskar Wilde (1856—1900) seine bedeutendsten Werke im Zuchthaus schrieb.

... daß das Wörtchen „van“ im Holländischen keinen Adel, sondern die Herkunft bezeichnet.

... daß das berühmteste Heilbad Oesterreichs Gastein ist.

... daß der erste Kaiser von Rußland Peter der Große war (1672—1725).

... daß man ein elektrisch geladenes Atom Ion nennt.

... daß man die Mischlinge zwischen Weißen und Indianern Mestizen nennt.

... daß Johannes Kepler die Gesetze der Planetenbewegung entdeckte.

... daß man ein tausendstel Millimeter ein Mikron nennt.

... daß man die fast windstille Zone am Aequator Kalmen nennt.

Auflösung der Rätsel aus der März-Nummer

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1. Gendarmerie. 10. Ran. 11. Tiere. 12. Sir. 14. Mur. 16. ans. 18. nie. 20. en. 21. ÜG (Ü=UE). 23. Kap. 25. on. 26. Groom. 28. Laban. 30. Uran. 31. Titan. 32. Knie. 33. Sepia. 35. Romeo. 37. TU. 39. Rok. 41. Nut. 42. RT. 43. the. 45. Rum. 47. See. 48. Ria. 49. Largo. 51. Eis. 52. Dienststunde. — Senkrecht: 1. gar. 2. en. 3. DT. 4. Aia. 5. Renk. 6. Mrs. 7. EE. 8. is. 9. ein. 10. Run. 13. Rio. 14. Menuett. 15. Leo. 17. Lab. 19. Entente. 21. Urner. 22. Gotik. 23. Kanon. 24. Paket. 26. Gas. 27. Mia. 29. NNO. 34. Pol. 36. Mud. 38. Uhr. 40. Furt. 42. Res. 44. Eid. 45. Ras. 46. MGH. 47. sie. 48a. Ai. 50. OU. 51. Ed.

Wie? Wo? Wer? Was? 1. In Eger. 2. Oliver Cromwell. 3. Euphrat. 4. 24 Karat. 5. 12 Paare (davon sieben „wahre“ und 5 „falsche“ Rippenpaare). 6. Kaukasus. 7. Zu Dänemark. 8. Romulus. 9. Der deutsche Physiker W. K. Röntgen (1845—1923). 10. Der Kondor. 11. „Lacrimae Christi“ — Christustränen. 12. Ein ständiger Rechtsbeistand. 13. Wolga und Donau. 14. Englischer Branntwein aus Gerste, Roggen oder Mais. 15. Im Jahre 1830. 16. Der Engländer James Watt, der Erfinder der Dampfmaschine. 17. Die Kraft, die ein Gewicht von 75 kg in einer Sekunde 1 m hoch hebt. 18. Tiberius. 19. Etwa 5 km. 20. Aus 4000 bis 6000 Mann (Unterteilung zehn Kohorten, 30 Manipeln und 60 Zenturien).

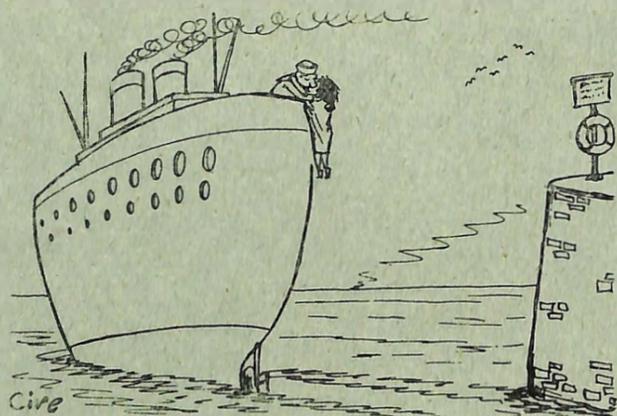
Wie ergänze ich's? Braunkohle — Steinkohle.

Denksport. Ein netter Trugschluß, mit einem „logischen“ Mäntelchen behängt. Die 30 S teilen sich auf in die 25 S für den Wirt, 3 S die Freunde und 2 S der Kellner.



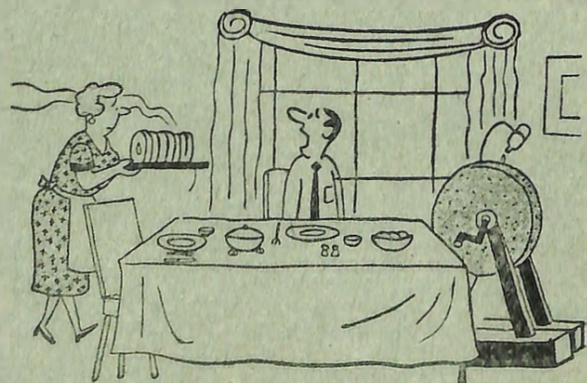
Eric Burgen

Das Bild der Jungvermählten

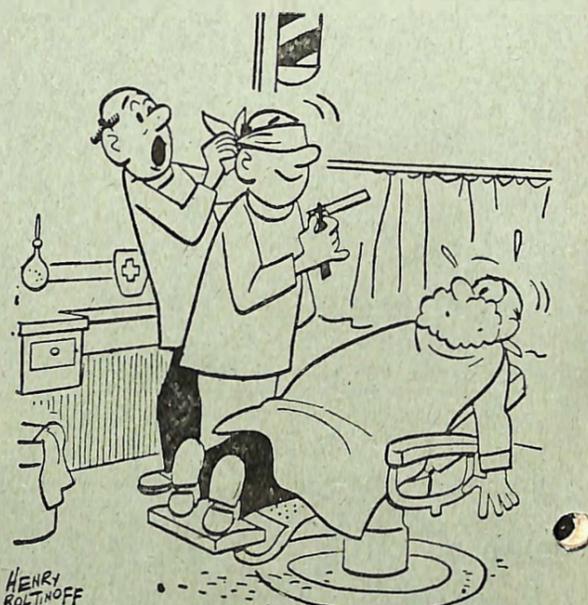


Cive

Der Abschiedskuß

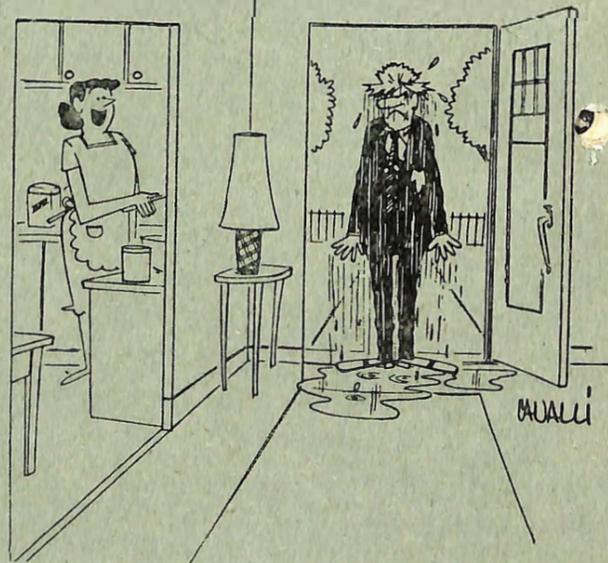


„Hoffentlich ist der Braten nicht so zäh wie der letzte, Anita“



HENRY GOLDTLOFF

„Sie haben doch hoffentlich nichts dagegen, mein Herr? Es geht nämlich um eine Wette.“



MUALLI

„Fein daß du da bist. Burschi hat sicher eine nette Ueberraschung für dich. Er hat mich um ein Papierstanitzel gebeten und ist hinaufgelaufen, als er dich kommen sah“

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Voraussetzungen der Gewerbmäßigkeit bei der Frucht- abtreibung im Sinne des § 146 StG

Gewerbmäßigkeit liegt vor, wenn der Täter in der Absicht handelt, sich durch seine rechtswidrige Tätigkeit eine Erwerbsquelle zu schaffen. Ob der Täter diese Absicht, die auch schon aus einer einzigen strafbaren Handlung erkennbar sein kann, hatte, muß aus der Art der strafbaren Handlung, den persönlichen Verhältnissen des Täters und den Begleitumständen des Falles geschlossen werden. Wie die Beschwerde hervorhebt und wie auch in der Urteilsbegründung richtig ausgeführt wird, ist es zur Annahme der Gewerbmäßigkeit nicht erforderlich, daß die durch die strafbaren Handlungen geschaffene Einkommensquelle dauernd und regelmäßig fließt, sondern es genügt die Absicht des Täters, solche Handlungen, die ihm Gewinn bringen sollen, bei gegebener Gelegenheit zu wiederholen. Bei Zugrundelegung dieser rechtlichen Auffassung erweist sich aber das vom Erstgericht zur Ablehnung der Gewerbmäßigkeit herangezogene Argument, daß die Zeitpunkte der einzelnen Abtreibungshandlungen weit auseinanderliegen, als nicht stichhaltig, weil eben zum Begriffe der Gewerbmäßigkeit ein rasches Aufeinanderfolgen der strafbaren Handlungen und ein dadurch bewirktes regelmäßiges Fließen der Einkommensquelle nicht erforderlich ist, sondern die Absicht genügt, sich dieses Einkommen bei sich bietenden Gelegenheiten, mögen diese auch nicht häufig auftreten, zu verschaffen. Vor allem aber ist die Annahme des Erstgerichtes, die Angeklagten hätten aus Mitleid gehandelt, nach den Gesetzen logischen Denkens mit den Feststellungen des Erstgerichtes über die von den Angeklagten für ihre strafbare Tätigkeit erhaltenen Geldbeträge und ihre wirtschaftliche Lage nicht vereinbar. Nach diesen Feststellungen lebten die Angeklagten in dürftigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, bei denen ihnen jede Erwerbsquelle erwünscht und willkommen war. Sie forderten und erhielten von den schwangeren Frauen Geldbeträge in der Höhe von jeweils mehreren 100 S, welche Beträge einerseits einen sehr beträchtlichen Zuschuß zu ihrem kärglichen Einkommen darstellte, andererseits aber für die schwangeren Frauen bei deren ebenfalls bestehenden wirtschaftlichen Notlage empfindlich hoch waren und auch zu den tatsächlichen Aufwendungen der Angeklagten in keinem Verhältnis standen. Gerade die Tatsache, daß die Angeklagten von den Schwangeren Geldbeträge forderten und in Empfang nahmen, die für diese ein beträchtliches finanzielles Opfer bedeuteten, steht mit der Annahme, die Angeklagten hätten aus Mitleid gehandelt, in einem unlöslichen Widerspruche (OGH, 10. April 1956, 5 Os 41; KG Steyr, 3 Vr 352/55).

§ 321 (Außerdienstliches Verhalten eines Gendarmerie- beamten)

Nach dem § 321 StG macht sich eines Vergehens unter anderem schuldig, wer vorsätzlich einen anderen wider besseres Wissen eines Verhaltens fälschlich beschuldigt, das dienst- oder standesrechtliche Nachteile des fälschlich Beschuldigten nach sich ziehen kann.

Das Erstgericht stellte fest, daß die Angeklagte B. vorsätzlich den Gendarmen A. wider besseres Wissen fälschlich beschuldigt hat, am 23. Juli 1955 im Gasthaus X. in Z. stark berauscht gewesen zu sein und infolgedessen in der Gaststube (vor mehreren Leuten) erbrochen zu haben.

Eine solche Beschuldigung mußte — sofern sie sich nicht sofort als unwahr herausstellte — disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben, und konnte demnach dienst- und standesrechtliche Nachteile des angezeigten Gendarmen nach sich ziehen, auch wenn er noch nicht wegen Vorkommnissen, die auf Alkoholisierung zurückzuführen waren, Anstände gehabt hätte. Bei dem von der Angeklagten bezichtigten Gendarmen A. kam nach den Urteilsfest-

stellungen aber noch dazu, daß er wegen Vorkommnissen aus den Jahren 1949 und 1953, die auf Alkoholisierung zurückzuführen waren, Anstände gehabt hatte. Da ein Beamter in und a u ß e r D i e n s t das Standesansehn zu wahren und alles zu vermeiden hat, was die Achtung, die seine Stellung erfordert, schmälern könnte (§ 24 Dienstpragmatik) und gemäß § 87 Dienstpragmatik, hier in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, RGBl. Nr. 92 (Gendarmeriedisziplinargesetz), Beamte, welche ihre Standespflichten verletzen, mit Ordnungs- und Disziplinarstrafen belegt werden, ist die Annahme der Beschwerdeführerin, das dem Gendarmen A. von ihr angelastete Verhalten hätte nur dann dienstrechtliche Nachteile bringen können, falls er sich damals im Dienst befunden hätte, rechtsirrig.

Das Erstgericht hat daher nicht geirrt, wenn es durch den festgestellten Sachverhalt den Tatbestand des Vergehens der falschen Verdächtigung nach dem § 321 StG als erfüllt angesehen hat (OGH, 5. Oktober 1956, 5 Os 681; KG Krems, 4 Vr 765/55).

1922



1957

GÜLCHER & CO.
KOMMANDIT-GESELLSCHAFT

SCHAFWOLLWAREN-FABRIK
SPINNEREI / WEBEREI / FÄRBEREI / APPRETUR

UNTERWALTERSDORF BEI WIEN
NIEDER-ÖSTERREICH
TELEFON Nr. 2 POSTSP.-KTO. 3796

Diebstahl beim Lohndrusch

Von Gend.-Patrouillenleiter LEOPOLD SLOBODZIAN, Gendarmerieerhebungsexpositur Korneuburg, Niederösterreich.

Ein Hilfsarbeiter heiratete die geschiedene Gattin eines Landwirtes. Durch diese Eheschließung gelangte er in den Nutzgenuß einer Landwirtschaft kleineren Ausmaßes mit dazugehörendem kleinem Wirtschaftsgebäude und den zur Bestellung dieser Landwirtschaft notwendigen Ackergerätschaften. Die nunmehrige Gattin hatte aus ihrer ersten Ehe eine Dreschgarntur im Besitze, mit



ABBILDUNG 1

Dreschmaschine der Type Standard-Würfelevator. Die auf dem Bilde sichtbare Person steht in dem Werkzeugkasten neben dem Gebläsekanal der Maschine, in welchen während des Druschvorganges Getreide vom Gebläsekanal durch die eingeschnittene Öffnung geschleudert wurde

welcher ihr geschiedener Gatte seinerzeit in der Ortschaft selbst und in den umliegenden Ortschaften den Lohndrusch ausgeübt hatte. Er selbst arbeitete nach seiner Eheschließung in einem nahegelegenen Betrieb als Hilfsarbeiter und bewirtschaftete die Landwirtschaft seiner Frau nebenbei während seiner Freizeit. Da er nun die Errichtung eines Zubaus an seinem Wohngebäude beabsichtigte, hiezu jedoch die notwendigen Geldmittel nicht zur Verfügung hatte, entschloß er sich, mit der im Besitze seiner Gattin befindlichen Dreschgarntur den Lohndrusch auszuüben, um sich auf diese Weise ein Nebeneinkommen zu verschaffen. Da er jedoch, wie bereits eingangs angeführt, als Hilfsarbeiter ganztägig in einem Betrieb beschäftigt war, nahm er sich den ihm zustehenden Erholungsurlaub in der Zeit unmittelbar nach der Kornfruchtternte und führte während dieser Zeit den Lohndrusch mit der Dreschgarntur seiner Gattin bei verschiedenen Landwirten seiner Wohngemeinde und benachbarter Gemeinden durch. Hierbei handelte es sich alljährlich um zirka 10 bis 14 Auftraggeber, durchwegs um Kleinlandwirte bzw. solche Personen, die neben ihrem Hauptberuf in einem anderen Arbeitsverhältnis noch einigen Grundbesitz aufzuweisen hatten und sich ihre Kornfrucht unmittelbar nach der Ernte im Wege des Lohndrusches dreschen ließen. Beim Aufstellen und Abbauen der Dreschgarntur wurde nun in der Art vorgegangen, daß er, der selbst über keinen Vorspann verfügte, den Auftraggeber einfach aufforderte, sich die Dreschgarntur aus seinem Hause abzuholen und zum Druschplatz zu bringen, wo sodann die fachgemäße Aufstellung durch ihn erfolgte. Es kam jedoch auch öfters vor, daß der Schwager, ein im Orte ansässiger Landwirt, das Abholen und Wegbringen der Dreschgarntur gegen geringe Entlohnung für diesen besorgte, wobei er und sein Schwager dann die Dreschgarntur gemeinsam aufzustellen pflegten.

Da es sich, wie bereits angeführt, bei den Aufträgen durchwegs um Kleinlandwirte handelte, dauerte das Dreschen der Kornfrucht bei diesen meistens zirka nur einen halben Tag bzw. war unter Umständen schon nach einigen Stunden beendet, so daß der Aufstellungs-ort der Dreschgarntur fortwährend gewechselt wurde.

Im Jahre 1952 hatte nun der Hilfsarbeiter mit seinem Schwager wegen der Abgeltung von Arbeitsleistungen ein

Zerwürfnis, das, da weder er noch sein Schwager einen Ausgleich herbeizuführen gewillt waren, schließlich in offene Feindschaft ausartete. Dies war in weiterer Folge auch der Grund, daß sein Schwager nun zu einem Zeitpunkt, als er bereits die Dreschgarntur an einen Landwirt einer anderen Gemeinde verkauft hatte, zur Anzeige brachte, daß er beim Aufstellen der Dreschgarntur am Druschplatz eines neuen Auftraggebers, was meistens in den Abendstunden vor dem nächstfolgenden Druschtag vorgenommen zu werden pflegte, die Beobachtung gemacht habe, daß sein Schwager immer einen Deckel in der Dreschmaschine oben geöffnet und aus einem dort befindlichen Werkzeugkasten gedroschenes Getreide (Roggen, Hafer, Weizen und Gerste) herausgenommen und in Säcke abgefüllt habe. Er habe sich zunächst jedoch um diese Angelegenheit nicht gekümmert, es sei ihm aber dann doch verdächtig vorgekommen, so daß er sich diese Angelegenheit durch den Kopf habe gehen lassen und zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß sein Schwager da auf irgendeine Art Getreide für sich abzweigte. Er habe dann in weiterer Folge die Feststellung machen können, daß die in der Dreschmaschine oben eingebaute Werkzeugkiste an der Stelle, wo an der linken Seite desselben das Gebläse der Maschine vorbeiführt, in den Brettern der Trennungswand eine Öffnung eingeschnitten hatte, durch welche ein Teil des durch das Gebläse zur Reinigung in den nächsten Originalbehälter vorbeigeführten Getreides in den Werkzeugkasten geblasen wurde. Er selbst habe die Beobachtung gemacht, daß sein Schwager auf diese Art jeweils zirka zwei Säcke mit Frucht aus dem besagten Werkzeugkasten herausgenommen und nach Hause getragen habe. Bei diesem auf die geschilder-



ABBILDUNG 2

Vorderteil der gegenständlichen Dreschmaschine mit dem an der Oberseite geöffneten Werkzeugkasten und Gebläsekanal. Die auf dem Lichtbild sichtbare Person zeigt in den Werkzeugkasten auf die in der Trennungswand befindliche Öffnung zum Gebläsekanal

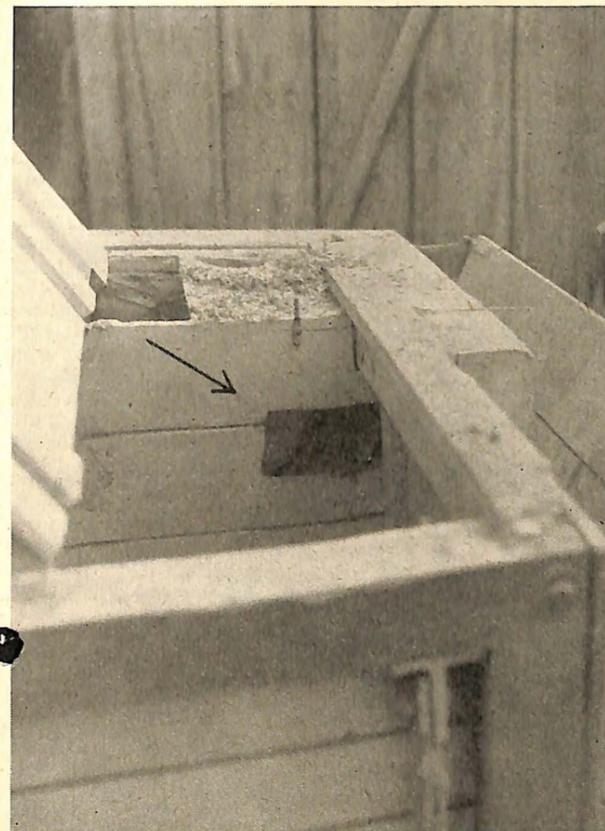


ABBILDUNG 3

Die in den Brettern der Trennungswand eingeschnittene Öffnung im Ausmaß von 164 Quadratzentimeter und der daneben befindliche Gebläsekanal der Dreschmaschine, von welchem her durch die Öffnung während des Druschvorganges Getreide in den Werkzeugkasten geschleudert wurde

derte Art abgezweigtes Getreide habe es sich jedoch nur um Mischgetreide gehandelt, welches gegebenenfalls nur als Hühnerfutter zu verwenden gewesen sei.

Im Zuge der nun durchgeführten Erhebungen wurde zunächst festgestellt, daß der Hilfsarbeiter im Jahre 1954 die Dreschgarntur an einen Landwirt in einer anderen Gemeinde verkauft hatte. Nach Ausforschung der Dreschgarntur wurde diese nunmehr auf Grund der Hinweise des Anzeigers einer Besichtigung unterzogen, wobei sich ergab, daß tatsächlich die durch den Anzeiger beschriebene Öffnung in der Trennungswand des Werkzeugkastens zum Gebläsekanal der Dreschmaschine vorhanden war. Diese Öffnung war jedoch mittels eines Eisenblechstückes abgeschlossen (zugehängelt), was, wie später festgestellt werden konnte, noch vor dem Verkauf der Maschine vorgenommen wurde. Nach Entfernung des Eisenblechstückes wurde festgestellt, daß die Öffnung ein Ausmaß von zirka 164 Quadratzentimeter aufwies. Da zum Zeitpunkt dieser Feststellungen durch den neuen Besitzer der Dreschgarntur gerade ein Lohndrusch bei einem Landwirt vorgenommen wurde, konnte sogleich eine Probe hinsichtlich des Umstandes, inwieweit Getreide während des Druschvorganges durch diese Öffnung in den Werkzeugkasten geschleudert wurde, vorgenommen werden. Die Werkzeugkiste, in welcher sich zum Zeitpunkt des Augenscheines verschiedene abgelegte Siebe befunden hatten, wurde nunmehr gänzlich ausgeräumt, der Deckel zugeschraubt und mit dem Druschvorgang begonnen. Es ergab sich nun, daß durch die Öffnung während des Druschvorganges tatsächlich vom Gebläsekanal her Frucht in beträchtlicher Menge in den Werkzeugkasten geschleudert wurde und daß dieser Kasten nach einem Zeitraum von 75 Minuten bis zur Höhe der Öffnung mit Korn und Spreu gefüllt war. Von diesem Zeitpunkt an nahm der Kasten jedoch kein Getreide mehr auf, da sich derselbe bereits bis zur Höhe der eingeschnittenen Öffnung gefüllt hatte. Die durch die Öffnung in den Werkzeugkasten geschleuderte Frucht

wurde sodann in Säcke gefüllt und abgewogen, wobei ein Gewicht von 45 bis 50 Kilogramm festgestellt werden konnte. Hierbei mußte jedoch berücksichtigt werden, daß es sich nicht um reine Frucht handelte, sondern um ein Gemisch von Frucht, Spreu und Grannen und daß aus diesem Grunde zumindest ein Viertel des Gesamtgewichtes abzurechnen war, so daß somit ein Dreiviertelteil reinen Getreides übrigblieb.

Bei der gegenständlichen Dreschmaschine handelt es sich um eine solche der Type Standard-Würfelevator älterer Bauart (siehe Abbildung 1).

Die in der Trennungswand des Werkzeugkastens zum Gebläsekanal eingeschnittene Öffnung ist an Hand der Abbildung 3 deutlich erkennbar. Die in Abbildung 2 ersichtliche Person zeigt in den Werkzeugkasten auf die gegenständliche Öffnung.

Unter Berücksichtigung der Probe, die während des geschilderten Druschvorganges hinsichtlich der Menge der in den Werkzeugkasten geschleuderten Frucht vorgenommen wurde, wobei sich ein Gewicht von zirka 30 Kilogramm reiner Frucht ergab, konnte somit mit Sicherheit angenommen werden, daß bei Entnahme von zwei bis drei Sackstümpfen aus dem Werkzeugkasten mindestens 50 Kilogramm reiner Frucht gewonnen wurde.

Der Hilfsarbeiter gab bei seiner Vernehmung zum Sachverhalt an, daß er selbst die Öffnung mittels einer Lochsäge in die geschilderte Trennungswand geschnitten habe, um auf diese Art bei der Ausübung des Lohndrusches einige Frucht für sich abzweigen zu können. Als Motiv seiner Handlungsweise gab er an, daß er von seinen Auftraggebern stets als Entlohnung auch einen Teil Frucht zur Versorgung seines eigenen Viehbestandes habe erhalten wollen, doch sei dies immer abgelehnt worden, so daß er sich eben gezwungen gesehen habe, ging's wieder an leerstehenden Almhütten dem Tale und stehlen.

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER

Registrierte Genossenschaft mit beschr. Haftung, Gründungsj. 1886

Hauptanstalt: Wien IX, Währinger Straße 61

im eigenen Anstaltsgebäude

Telephon A 22 5 45, A 22 5 46, Postscheck-Konto 10.402

Spar- und Giroeinlagen

VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen

nur an pragmatisierte öffentlich Angestellte und Pensionisten —

Sicherung: Gehaltsvorkern an erster Stelle und Versicherung

GESCHÄFTSSTELLEN:

VERTRETUNGEN:

Innsbruck, Adamgasse 9a

Graz, Obere Bahnstraße 47

Linz, Landstraße 111

Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 26

Salzburg, Kaigasse 41

Skipatrouille auf den First

(Fortsetzung von Seite 12)

entdeckt hatten, den in seinem obersten Teil sehr steilen Grat, der teilweise stark überwächert war und bei Erwärmung die Gefahr weiterer Lawinenabgänge in sich barg. Es war ein überwältigendes Bild, das sich uns vom Grat aus bot. Auf der einen Seite grünten grüne Täler und dunkle Wälder herauf, gegen Osten aber, dem Tannberg und Arlberg zu, reihte sich Gipfel an Gipfel, eine meterhoch mit Schnee bedeckte Winterlandschaft; und über dieser imposanten Bergwelt herrschte die friedliche Stille der Allmacht Gottes. Wie einen Heiltrunk nahmen wir das Erlebte, Gesehene in uns auf und kosteten die Wirkung noch lange nach. Als die Sonne schon weit über Mittag stand, zogen wir unsere Schwünge in den aufstiebenden Pulverschnee des Gunten-Nordhanges. Vorbei ging's wieder an leerstehenden Almhütten, dem Tale und damit neuen Aufgaben zu.

„In der Natur liegt des Schöpfers Allmacht, such sie auf, wenn dir Schweres zgedacht!“

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Indizien um einen zweifachen Kircheneinbruch

Von Gend.-Revierinspektor KARL THALHAMMER, Gendarmeriepostenkommando Traismauer, Niederösterreich

Am Eingang in die Wachau liegt die historische Römerstadt Traismauer. In westlicher Richtung, 3 km entfernt, an einem Südhang, umgeben von Weingärten, findet man die kleine Ortschaft Nußdorf ob der Traisen, welche durch ihre vorzüglichen Weine weit über die Grenzen des Bezirkes hinaus bekannt ist. Diese beiden Orte erlebten im Sommer 1953 den in der Folge geschilderten Kriminalfall besonderer Art.

Am 12. Juni 1953 wurde die Anzeige erstattet, daß in der vergangenen Nacht das Tabernakel der Pfarrkirche Traismauer gewaltsam geöffnet und daraus eine Monstranz und ein Speisekelch im Werte von insgesamt 10.000 S gestohlen wurden. Wie der Anzeiger weiter feststellte, handelte es sich bei der Monstranz um einen unersetzlichen Wertgegenstand.

Die sofort mit allen verfügbaren Beamten eingesetzten Erhebungen ergaben zunächst folgenden Sachverhalt.

Die Pfarrkirche, welche von allen Seiten frei zugänglich ist, liegt mitten im Ort. Sie weist drei Eingänge auf, von denen einer in die Sakristei führt. An keiner dieser Türen waren Spuren eines gewaltsamen Eindringens festzustellen, obwohl die Kirche um 20 Uhr, wie der Zeuge Sch. behauptete, verschlossen wurde. Erst um 6 Uhr des folgenden Tages, kurz vor der Entdeckung der Tat, wurde sie angeblich wieder aufgesperrt. Die Tabernakeltüren am Hochaltar standen halb geöffnet und im Tabernakel selbst lagen verstreut Hostien. Besonders an den Stirnseiten der Türen, also dort, wo diese beim Schließen zusammenstoßen, konnten verschiedene Kerben festgestellt werden, welche zweifellos von den Einbruchswerkzeugen stammten. Die zum Absperren des Tabernakels an einer Tür angebrachten Schiebestangen waren gewaltsam aus dem Tabernakelrahmen gerissen. Sonstige verwertbare Spuren, wie Fingerabdrücke usw., waren nicht festzustellen. In einem der Betstühle konnten frische Zigarettenasche und abgebrannte Streichhölzer gefunden

werden. Am rückwärtigen Ende der Kirche, und zwar rechts vom Haupteingang, war ein mit vier Reibern von innen verschlossenes Fenster aus dem Rahmen genommen und stand im letzten Kirchenstuhl an die Mauer gelehnt. Das offengestandene Fenster befand sich in der Höhe von drei Meter. Im Kirchenstuhl, unterhalb des Fensterrahmens, stand noch der Betschemel des Priesters, und waren auf dessen tapezierter Aermelstütze deutliche Schuhabdrücke festzustellen, welche wohl zweifelsfrei von Gummisohlen herrührten. An der Außenseite der Kirche fanden sich unterhalb des erwähnten Fensters zwei zirka einen Meter lange, senkrecht zu Boden führende Kratzspuren, wovon eine schwarz, von einer Gummisohle herrührend, bedeckt war. Soweit nun die Feststellungen bei den ersten Erhebungen.

Noch aber waren diese nicht abgeschlossen, da erreichte den Posten die fernmündliche Anzeige aus Nußdorf ob der Traisen, daß auch dort das Tabernakel der Pfarrkirche aufgebrochen und daraus die Kirchengeräte gestohlen wurden. Nun war es erforderlich, auch in Nußdorf ob der Traisen sofort die Erhebungen einzuleiten und diese parallel mit Traismauer zu führen.

Die Kirche in Nußdorf steht auf einem kleinen Berg und befindet sich vor ihren beiden Eingängen eine kleine Parkanlage. An die westliche Seite der Kirche schließt der Friedhof an und befindet sich dort auch der Aufgang in den Glockenturm. In bezug auf die Entdeckung bei der Tat hatte es der Täter hier also bedeutend leichter als in Traismauer.

In Nußdorf ob der Traisen konnte bald festgestellt werden, daß zum Einbruch die gleichen Werkzeuge wie in Traismauer verwendet wurden und auch die Art der Verübung der Tat die gleiche war. Auffallend war in Nußdorf lediglich, daß keine Spuren vorhanden waren, an Hand deren hätte festgestellt werden können, wie der Täter in die Kirche gekommen und sich von dieser wieder entfernt hatte. Es waren nämlich alle Türen und Fenster nach der Tat unversehrt und verschlossen. Daher lag die Vermutung nahe, daß der Täter mit einem Nachschlüssel eingedrungen war.

Alle diese Erhebungen wurden besonders dadurch erschwert, daß es in der Nacht der Tat sehr stark zu regnen begann. Daher war an Fußspuren außerhalb der Kirche nicht zu denken und auch ein Ansetzen eines Fährtenhundes unmöglich.

Am gleichen und folgenden Tag, also am 12. und 13. Juni, wurden nun verschiedene Anhaltungen und Perlustrierungen verdächtig scheinender Personen vorgenommen, doch konnte in keinem Falle ein positives Ergebnis erzielt werden.

Am 13. Juni 1953, gegen 10 Uhr, erschien völlig überraschend ein Mann auf dem Posten Traismauer und erstattete die Anzeige, daß er soeben hinter einer kleinen Brücke zwischen Traismauer und Nußdorf einen Sack fand, in dem er — wie er angeblich erst später feststellte — Kirchengeräte vorfand. Sehr aufgeregt übergab der Finder die Gegenstände und schilderte, daß er durch Zufall an dieser Stelle von seinem Fahrrad abstieg und in einer Entfernung von ungefähr zwei Meter die Entdeckung dadurch machte, daß er aus dem Sack glitzern des Metall wahrnehmen konnte.

Die Untersuchung der Fundgegenstände ergab, daß sich darin sowohl die Monstranz als auch die beiden Speisekelche der Pfarrkirche von Nußdorf befanden. Lediglich das Lunula der Monstranz aus Gold fehlte. Bei der Untersuchung des Sackes wurde festgestellt, daß sich darin eine noch nicht ausgereifte Ribisel als einzelnes Korn befand. Dies war deswegen von Bedeutung, weil an der Fundstelle und in der Umgebung keine Ribiselsträucher vorhanden waren und daher die Kirchengeräte bereits einmal verlagert gewesen sein mußten. Die Monstranz war in drei Teile zerlegt und die dazu notwendige Verbindungsschraube beschädigt.

In der weiteren Folge hatte sich nun der Posten mit der Fundstelle eingehend zu beschäftigen. Dabei fiel auf, daß ein Schuheindruck ganz in der Nähe der Fundstelle genau die gleichen Merkmale trug wie jene Schuh-

abdrücke, die auf dem Betschemel in der Kirche zu Traismauer vorgefunden wurden, und zwar auf jenem Betschemel, welchen der Täter zum Aussteigen verwendet hatte, wie bereits eingangs erwähnt wurde. Auch wurde ein Zeuge ermittelt, welcher den Finder unmittelbar vor dem Fund der Kirchengeräte an der Brücke stehen sah, als er die Straße entlangfuhr. Eine Einvernahme dieses Zeugen ergab Widersprüche mit den Angaben des Finders. Vor allem konnte der Finder die Kirchengeräte von jenem Standort, wie ihn dieser Zeuge schilderte, nicht einsehen. Daher ergaben sich, wenn auch in geringem Maße, so doch immer gewisse Verdachtsmomente gegen den Finder. Genauere Untersuchungen brachten weitere Verdachtsmomente.

Eine Hausdurchsuchung beim Verdächtigen brachte nun Beweise zu Tage, die mit Wahrscheinlichkeit den Schluß zuließen, daß der Verdächtige nicht der Finder, sondern der Täter beider Kircheneinbrüche war. Es wurden nämlich bei der Durchsuchung ein Stemmeisen mit 20 Millimeter Breite, eine Raspel und eine Feile vorgefunden. Das Stemmeisen und die stumpfe Spitze der Raspel stimmten nicht nur mit den Spuren an den beiden Tabernakeln überein, sondern es war darauf auch ein goldgelb glänzender Belag, mit freiem Auge gut sichtbar, festzustellen, was den Anlaß gab, diese Werkzeuge durch Sachverständige untersuchen zu lassen. Die beschlagnahmten Gegenstände wurden daher sofort dem Kriminologischen Institut in Wien zur Begutachtung übersandt. Das Ergebnis war positiv. Es fanden sich sowohl Teile von Gold als auch Blei usw., das sind jene Teile, welche mit dem Einbruch in Zusammenhang standen. Der inzwischen verhaftete Finder anerkannte wohl das Werkzeug als sein Eigentum, stellte aber einen Zusammenhang zwischen ihm und der Tat entschieden in Abrede. Aus diesem Grunde wurden die markantesten Spuren am Tatort, wie sie von den Werkzeugen hinterlassen wurden, mit Spezialgeräten photographiert und gleichzeitig Vergleiche zu den Werkzeugen gezogen.

Weiter wurden nun bei der Hausdurchsuchung ein Paar alte Militärstiefel sichergestellt, welche bezeichnenderweise mit den Schuhabdrücken am Betschemel in der Kirche und den Schuheindrücken am Fundort der Kirchengeräte identisch schienen. Darüber hinaus aber — und das war der schlagende Beweis — war von einem dieser Stiefel der Gummidoppler nicht ganz nach vorne bis zur Spitze gearbeitet. Es stand also von der äußeren Spitze dieses Stiefels die Ledersohle vor.

Eingangs in diesem Bericht habe ich erwähnt, daß an der äußeren Seite der Kirchenmauer unterhalb jenem Fenster wo der Täter ausgestiegen war, sich zwei Kratzspuren zeigten, von denen eine schwarz war. Da nun gerade jene Spur sich mit jenem Stiefel deckte, bestand wohl kein Zweifel, daß die beschlagnahmten Stiefel für die Tat verwendet wurden.

Damit waren soviel Indizien gesammelt, daß sie den Verdächtigen förmlich erdrückten. Der Großteil dieser Verdachtsmomente wurde ihm vorgehalten und ihm die Zusammenhänge zwischen Tat und ihm vor Augen geführt. Doch er blieb hart und behauptete, nicht der Täter zu sein, obwohl er die hier angeführten Anschuldigungen nicht zu widerlegen vermochte.

In der folgenden Zeit wurde nun durch den bedeutenden Kriminologen und Spurensachverständigen Prof. Doktor Grasberger aus Wien eine Spurensachverständigen vorgenommen, welche ebenfalls mit positivem Ergebnis endete. Prof. Dr. Grasberger konnte an Hand von Aufnahmen einwandfrei beweisen, daß jene Werkzeuge, welche vom Posten Traismauer bei dem Verdächtigen beschlagnahmt wurden, als Tatwerkzeuge in Frage kommen. Damit war der Ring um den Verdächtigen vollends geschlossen, da er doch mit Sicherheit behauptete, daß die beschlagnahmten Werkzeuge immer in seinem Besitz waren und auch nicht bestritt, daß dieselben bei ihm beschlagnahmt wurden.

Gendarmeriegeneral i. R. Jakob Burg — ein Achtziger!



Gendarmeriegeneral i. R. Jakob Burg vollendete am 9. März 1957 sein 80. Lebensjahr. Der Jubilar, in der Gendarmerie und darüber hinaus bestens bekannt ob seines konzilianteren Wesens gegenüber jedermann, konnte diesen auch jetzt relativ seltenen Festtag in geradezu beneidenswerter Frische begehen, in einem persönlichen Wohlbefinden, wie wir es ihm noch durch viele Jahre wünschen wollen.

Nach Absolvierung seiner Gymnasial- und militärischen Studien wurde er 1898 Artillerieoffizier und trat im Oktober 1904 als Leutnant in die Gendarmerie über.

Vielseitig war seine Verwendung im Gendarmeriedienst. Wir finden ihn als Abteilungskommandant, Adjutant beim Landesgendarmeriekommando und in gleicher Eigenschaft beim Generalinspektor der k. k. Gendarmerie, als Feldgendarmerieoffizier im ersten Weltkrieg, im Kriegspresquartier, als Sachbearbeiter in der Gendarmeriezentrale, als Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission, als Stellvertreter des Gendarmeriezentraldirektors und schließlich seit 1. Jänner 1930 — mit dem Dienstgrad Gendarmeriegeneral ausgestattet — als Generalinspektor der Oesterreichischen Bundesgendarmerie, in welcher Eigenschaft er seine aktive Laufbahn beendete.

Nach Beendigung des zweiten Weltkrieges wurde Gendarmeriegeneral Burg durch fast zweieinhalb Jahre in der Staatskanzlei (Bundeskanzleramt) in Verwendung genommen.

In sehr bewegter Zeit, mit allen Begleiterscheinungen eines Weltkrieges und der Nachkriegszeit legte der Jubilar eine erfolgreiche Dienstlaufbahn zurück.

Zahlreiche Ehrungen und Aufmerksamkeiten wurden dem Jubilar aus Anlaß seines Festtages zuteil. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Gendarmeriezentrale, Kommandant und viele Gendarmeriebeamte aller Dienstgrade des Aktiv- und Ruhestandes, zahlreiche Freunde und Bekannte erwiesen ihm ihre Aufmerksamkeit.

Alexander Putsch

Schafwollwaren- und Deckenfabrik

Anzugstoffe und Kostümstoffe in
Streichgarn und Kammgarn
Mantelstoffe für Herren und
Damen

Anzugloden, Trachtenloden und
Sirichloden

Behördentuche
Schafwolldecken

Reiseplacids, Abfalldecken
Pferdedecken (Kotzen), Fenster-
schützerstoffe (Sealskins)
Schuhstoffe



Pinkafeld (Bgl.) Tel. 3 und 44
Drahtanschrift Putsch, Pinkafeld
Stadtbüro: Wien I, Rotenturmstr. 29
Tel. U 231 89, Drahtanschrift Wollputsch, Wien
Gegründet 1878

**METALLWARENFABRIK
BRÜDER SCHNEIDER A. G.
WIEN VI
Bürgerspitalgasse 8**
TELEPHON Nr. A 322 52, A 351 97

Pokale / Plaketten, Sportmedaillen
für alle Sportzweige / Uniformeffek-
ten aus Metall / Versilberte Metall-
waren / Haus- und Küchengeräte

Steirische Gendarmerie-Skimeisterschaften 1957

Von Gend.-Major AUGUSTIN SCHOISWOHL,
Landesgendarmeriekommando für Steiermark



Als der Winter im Oktober und November 1956 mit Kälte und Schnee einfiel, hofften die Skifahrer auf eine glänzende Saison. Der Jahreswende folgte aber ein verhältnismäßig mildes Wetter und wenig Schnee. Trotzdem wurden die Vorarbeiten für die 6. Steirische Gendarmerie-Skimeisterschaft planmäßig durchgeführt.

Nach Genehmigung durch das Gendarmeriezentralkommando wurden sie für den 16. und 17. Februar 1957 im Skigebiet um die schöne Bergstadt Judenburg ausgeschrieben.

Die alpine Kombination wurde erstmalig und versuchsweise für die Mitglieder des Gendarmeriesportvereines Steiermark in zwei Klassen durchgeführt. In einer Klasse für Rennläufer und in einer solchen für Tourenläufer. Dadurch ist jenen Gendarmerieskiläufern die Teilnahme an der Meisterschaft in einem eigenen Leistungsfeld gegeben worden, die auf Grund ihrer Skiausrüstung und ihres Leistungsniveaus mit den Rennläufern noch nicht



Auf dem Marsch zur Heldenehrung

konkurrieren können. Diese Neueinführung soll vor allem der Verbreitung des Skisportes in der Gendarmerie dienen. Für die Tourenläufer wurden verkürzte Wettkampfstrecken festgelegt, da unter ihnen auf den normalen Rennstrecken viele Ausfälle eintraten, was einen Rückgang der Nennungen für die vergangenen Meisterschaften zur Folge hatte.

Das Skigebiet in und um Judenburg weist nicht nur bei guter Schneelage zentrale gelegene Wettkampfstrecken, sondern auch im entgegengesetzten Falle Ausweichstrecken mit stets sicherer Schneelage auf, die mit Kraftfahrzeugen leicht erreichbar sind. Auf der Schmelz am Hang des Zirbitz und im ausgedehnten Tauerngebiet können Wettkampfstrecken mit allen Schikanen festgelegt werden.

Am 15. Februar waren die Wettkämpfer mit den Ausweichstrecken vertraut gemacht worden. Um 20 Uhr fanden sich die Veranstalter mit den Ehrengästen, den Kampfrichtern und den Wettkampfteilnehmern im Saal des Hotels „Schwerterbräu“ zur Begrüßung ein. Der Bezirkshauptmann von Judenburg, Oberregierungsrat Dr. Cyrill Ludvik, der Bürgermeister der Stadt Judenburg Josef Zach und der Obmann des Wintersportvereines Judenburg Kaufmann Fritz Gallob begrüßten die Wettkampfteilnehmer mit herzlichen Worten, gaben ihrer Freude Ausdruck, daß auch die diesjährigen Steirischen Gendarmerieskimeisterschaften wieder in das Skigebiet um Judenburg gelegt wurden und entboten den Skiläufern ein kräftiges „Ski Heil“. Der Landesgendarmeriekommandant für Steiermark Gendarmerieoberst Franz Zenz dankte für die herzliche Begrüßung und die äußerst gastfreundliche Aufnahme. Er dankte vor allem auch den Funktionären

des Wintersportvereines Judenburg dafür, daß sie die sportliche Leitung und die Beistellung der Kampfrichter wieder in selbstloser Weise übernommen haben. Sein besonderer Gruß galt dem Landesgendarmeriekommandanten für Kärnten Gendarmerieoberst Karl Korytko. Oberst Zenz schloß mit dem Appell an die Wettkämpfer, die Meisterschaften ritterlich auszutragen und sich der herzlichen Aufnahme in jeder Hinsicht würdig zu erweisen. Der Alpinreferent des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark Gendarmerieoberstleutnant Rudolf Bahr verlaublich anschließend das Programm für die Wettkämpfe und sprach seinerseits die besten Wünsche für ein faires Messen der Leistungen aus. Die Verteilung der Startnummern schloß die Begrüßung ab.

Am 16. Februar um 6.30 Uhr fuhren die Abfahrtsläufer mit Kraftfahrzeugen zum 7 km entfernt gelegenen Gasthaus Reiterbauer (1200 m) und begaben sich von dort zum Start am Brandriegel (1900 m) auf der Schmelz. Um 9.30 Uhr begann in Abständen von einer Minute der Start der 83 Abfahrtsläufer. Die Rennläufer unter ihnen fuhren eine Strecke von zirka 25 km mit einem Höhenunterschied von zirka 550 m über Drei-Lärchen zum Ziel unweit des Gasthauses Reiterbauer. Obwohl der Altschnee fähig und die Strecke an die Läufer besondere Anforderungen stellte, gingen sie vollzählig und unverletzt durchs Ziel. Die Tourenläufer, die eine um 500 m verkürzte Strecke zu bewältigen hatten, fuhren ebenfalls vollzählig durch das Ziel. Um 11.30 Uhr konnte die Rückfahrt nach Judenburg eingeleitet werden.

Nach dem Mittagessen fuhren die Patrouillenläufer mit Kraftfahrzeugen nach Höhentauern (1265 m). Um 15.30 Uhr starteten acht Patrouillen zu je drei Läufern in Abständen von fünf Minuten. Start und Ziel lagen in der Nähe des Gasthauses Moscher. Im vierten Kilometer lag der Schießplatz. Nach gut 8 km Langlauf durch wechselndes Gelände kamen sie mit ihrem 5 kg schweren Gepäck zum Ziel. Die Schießergebnisse waren ausgezeichnet und nur drei Läufer benötigten zum Abschluß ihres Ballons einen zweiten Schuß.

Am 17. Februar um 9 Uhr begann der Start der 55 zum Torlauf zugelassenen Renn- und Tourenläufer auf der Torlaufstrecke beim Gasthaus Moscher in Höhentauern. Die Strecke war 400 m lang und wies einen Höhenunterschied von 150 m auf. 53 Tore waren von



Gendarm Johann Pörtl, Gewinner des Ehrenpreises des Bürgermeisters der Stadt Graz, beim Torlauf



Alpine Kombination, Rennläufer: V. l. n. r.: Gendarmeriepatrouillenleiter Heribert Pferscher, 1. in der allgemeinen Klasse und Landesmeister, Gendarmerieoberstleutnant Friedrich Mühlegger, 1. in der Altersklasse I, und Gendarmerieoberstleutnant Johann Grogl, 2. in der Altersklasse I. Photos: Gendarmerieoberstleutnant Alfred Schwammerlin, Steiermark

Ersten Sportwart des Steirischen Skiverbandes Professor Gallob gesteckt worden, die von den Rennläufern zweimal durchfahren werden mußten. Für die Tourenläufer erfolgte der Start beim 15. Tor und sie absolvierten nur einen Durchgang. Damit waren die Wettkämpfe ohne Verletzte erfolgreich abgeschlossen.

Während sich die Torläufer noch auf der Piste befanden, konzertierte die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark unter ihrem Kapellmeister Gendarmeriebezirksinspektor Georg Petz im Kinosaal in Judenburg von 11 bis 12 Uhr.

Um 14 Uhr sammelten sich die Ehrengäste und die Wettkampfteilnehmer am Hauptplatz zur Heldenehrung. Unter den Klängen flotter Märsche bewegte sich die Kolonne auf den Stadtfriedhof zum Heldenmal, wo Oberst Zenz einen Kranz niederlegte. Nach den Klängen „Ich hatt' einen Kameraden“ ging es zurück zum Hauptplatz. Von 15 bis 17 Uhr konzertierte die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos im Festsaal der Stadt Judenburg und das begeisterte Publikum erzwang sich zu den geschickt ausgewählten 12 Musikstücken noch manche Zugabe.

Um 19 Uhr begann im Festsaal die Siegerehrung; Oberst Zenz konnte unter den vielen Gästen begrüßen: Landesrat Karl Brunner in Vertretung des Landeshauptmannes für Steiermark, Bezirkshauptmann Oberregierungsrat Dr. Cyrill Ludvik, Bürgermeister Zach, Gendarmerieoberst Korytko, Brigadier Oberstleutnant Damovic, Oberstleutnant Oswald (Schmelz) und mehrere Offiziere der Brigade Steiermark, den Vertreter des Steirischen Skiverbandes Ersten Sportwart Professor Gallob, den Obmann des Wintersportvereines Judenburg Kaufmann Gallob, den Obmann des Fremdenverkehrsvereines und Automobilklubs von Judenburg Dentist Zouval, Zollwachhauptideuzent Ruderer und die Wettkämpfer, Mannschaftsführer und Vertreter des Bundesheeres, der Polzeisportvereinigung Graz, des Zollwachsportvereines Steiermark und der Landesgendarmeriekommanden für Kärnten, Oberösterreich und Salzburg.

Nach herzlichen Ansprachen, in welchen vor allem Oberst Zenz die Leistungen der Wettkämpfer würdigte und den Funktionären, der Bevölkerung von Judenburg und den Spendern der vielen Ehrenpreise den besonderen Dank ausgesprochen hatte, wurden die Diplome, Plaketten und die Ehrenpreise an die Sieger verteilt.

Um 20 Uhr begann ein Skikränzchen, welches die Gendarmerie und alle übrigen Exekutivbeamten mit ihren Gästen bei einer Bombenstimmung im stattlichen Festsaal der Stadt Judenburg bis in die Morgenstunden verweilen ließ. Im Hauptsaal spielte die Steirerkapelle des Landesgendarmeriekommandos und die Barmusik besorgte die Kapelle Lajtl aus Judenburg.

Die wichtigsten Ergebnisse: Alpine Kombination:

Rennläufer, Gendarmerie Steiermark

1. Pferscher Heribert, Patrl., GP Aflenz, Note 15.39. Landesmeister.

2. Hörtnner Heinz, Gend., GP Vordernberg, Note 20.52.
3. Engele Alfred, Patrl., GP Trofaiach, Note 25.20.

Rennläufer, Altersklasse I

1. Mühlegger Friedrich, Rev.Insp., GP Altaussee, Note 16.39.
2. Grogl Johann, Ray.Insp., GP Schladming, Note 18.86.
3. Bauregger Rudolf, Ray.Insp., GP Kapfenberg, Note 32.75.

Rennläufer, Altersklasse II

1. Knobloch Walter, Rev.Insp., GP Murau, Note 47.10.

Gäste, Allgemeine Klasse

1. Arnold Bernhard, Wachtm., StJgBtl. 18, Note 1.77.
2. Kandlbauer Josef, Jg., StJgBtl. 18, Note 12.21.
3. Horn Karl, Pol.Ry.I., PSV Graz, Note 13.75.

Tourenläufer, Allgemeine Klasse

1. Reinisch Josef, Gend., GP Vordernberg, Note 00.00.
2. Pehab Johann, Gend., GP Gröbming, Note 12.10.
3. Sifikovitz Johann, Patrl., GP St. Marein i. M., Note 14.85.

Tourenläufer, Altersklasse I

1. Artinger Othmar, Patrl., Erh.Abtlg. Graz, Note 12.30.
2. Hofer Rudolf, Patrl., GP Gröbming, Note 13.47.
3. Wedenig Johann, Patrl., GP St. Peter a. Fr., Note 24.78.

Tourenläufer, Altersklasse II

1. Kafal Ferdinand, Rev.Insp., GP Ramsau, Note 8.18.
2. Gruber Karl, Rev.Insp., GP Schladming, Note 12.23.

Patrouillenlauf, Gäste

1. Wimmer Alfons, Rev.Insp., Kapeller Johann, Ray.Insp., Resch Otto, Gend., alle LGK Salzburg, Zeit 34.37.

Patrouillenlauf, Gendarmerie Steiermark

1. Eisl Alois, Patrl., GP Ramsau, Bauregger Rudolf, Ray.Insp., GP Kapfenberg, Buchas Johann, Prov.Gend., GP Weichselboden, Zeit 42.12.



Oberst Zenz überreicht dem Landesmeister der alpinen Kombination, Gendarmeriepatrouillenleiter Heribert Pferscher, den Wanderpokal und den Ehrenpreis des Landeshauptmannes für Steiermark

BÜROMASCHINEN
BÜROBEDARF

August **GUNYIS**

EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH

WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 u. 6
TEL. R 53075, R 50001

EIGENE
REPARATUR-
WERKSTÄTTE

Sie können **warten** auf die Durchführung jeder normalen
KÜHLERREPARATUR

Bringen Sie daher jetzt Ihren schadhaften
PKW-KÜHLER • LKW-KÜHLER • TRAKTOR-KÜHLER

- Generalreparaturen innerhalb von 24 Stunden
- Durchgehender Dienst von 6—23 Uhr (Samstag von 6—14 Uhr)
- Kostenlose Abholung und Zustellung in Wien
- Kostenlose Beratung
- Leihkühler — daher kein Ausfall Ihres Fahrzeuges

Seit 40 Jahren die führende Kühlerfabrik
Kühler- und Metallwarenfabrik
WIEN XX, STROMSTRASSE 24—28 TEL. 35 26 41 SERIE

**Garten-
Schläuche**

SCHLAUCHARMATUREN
SCHLAUCHHASPELN

A. Haidenthaller & Sohn
Techn. Asbest- u. Gummiwaren
SALZBURG
Linzer Gasse 46, Tel. 72356



HALDA Reise-
Schreibmaschinen

EIN SCHWEDISCHES
QUALITÄTSSERZEUGNIS

S 2400.—

Angehörige der Gendarmerie
auf 24 Monatsraten ohne
Zinsberechnung

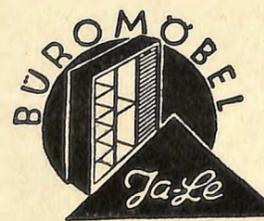


Wien IX, Währinger Straße Nr. 6—8
A 10555

Photofreunde erhalten kostenlos
unseren neuen Preiskatalog (Neuheiten,
letzte Preise, Farbphotographie, 200
Abbildungen, Photo - Kino - Beratung)
zugeschickt.

PHOTO **Kodak** KINO

Wien VI, Mariahilfer Straße 51/2. Stock



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. Franz Leitner

Wien VII, Schottenfeldgasse 53, Telefon B 33426

AUSLIEFERUNGLAGER Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47, Tel. 4543
Tirol: Fa. Otto Schütz, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19, Tel. 5563

Pottensteiner Tüchfabrik Ges. m. b. H.

(Kammgarn-Streichgarnspinnerei, Weberei, Färberei, Appretur)

Stadtbüro und Auslieferungslager:

Wien I, Salzgries 21

Telephon U 23696—98 (634707—09)

Fabrik in Pottenstein a. d. T., NÖ.

Erzeugnisse:

REINWOLLKAMMGARNE

GABARDINE

KORDE

MISCHKAMMGARNE

DAMENKLEIDERSTOFFE

HERREN- UND DAMENMANTELSTOFFE

DAS GROSSE

**Glück
bei
Prokopp**

**Beachten Sie
beiliegenden Brief!**

Privatspital für Nervenranke

WIEN XIX, OBERSTEINER GASSE 18-24, TELEPHON B 13 0 74

Offene und geschlossene Abteilung, Behandlung aller Arten Nervenkrankter, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen



**BATTERIE-
FABRIK**

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf L 11 436



Gasgeräte
Propan-Gasgeräte
Kohlenherde
Elektroherde
Dauerbrandöfen
Großküchengeräte

Zu beziehen durch
alle Installateure, Eisenhändler, Fachhändler

N.  Ö.

**BRANDSCHADEN
VERSICHERUNG**

WIEN I, HERRENGASSE 19, TEL. 63 16 21
DAS BEWÄHRTE INSTITUT NIEDERÖSTERREICHS

Die Firma

HANS PILCH

UHRMACHERMEISTER
Telephon Y 10 635 F

übersiedelt
nach Wien XVI, Ludo-Hartmann-Platz 2

Wir werden weiterhin bemüht sein, die verehrlichen Gendarmeriedienststellen sowie die wertere Beamtenschaft zufriedenzustellen

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII
Laskegasse 17

Telephon R 37 054

MÖBELHAUS

Naedwestbahn

WIEN II, TABORSTRASSE 75

A 42 448 u. A 42 085 · IX., Nußdorfer Straße 25

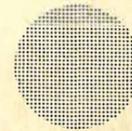
Reiche Auswahl in kompletten Wohn- und Schlafzimmermöbeln in bekannter und bewährter Qualität

Provinzversand mit eigenem Möbelauto
Teilzahlung für alle!

Große Küchen- und SW-Möbelausstellung!

Postversand in alle Bundesländer

Schallplatten • Elektrische Trockenrasierer • Radio- und Fernsehgeräte • Plattenspieler • Magnetophone • Staubsauger
Kühlschränke • Portofreie Zusendung - Umtauschrecht - Kleinste Teilzahlungen • Verlangen Sie unseren kostenlosen Katalog!



- ▲ Stiefel von 490 S aufwärts
- ▲ Skischuhe von 340 S aufwärts
- ▲ Haferlschuhe v. 210 S aufwärts
- ▲ sowie Modellschuhe
- ▲ aller Art von 240 S aufwärts

ALOIS SKUPA

Modell- u. Maßschuhe-Erzeuger
Wien VII, Burggasse 83A
Tel. B 311 82 Z

RADIO WALTER

SALZBURG

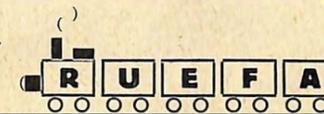
Maxglaner Hauptstraße 22, Tel. 31 74
Obushaltestelle Noppinger

Ihr Fachgeschäft für alle Papier- und Schreibwaren
Ihr Fachgeschäft für allen Zeichenbedarf
Ihr Fachgeschäft für alle Füllhalter-Reparaturen
Ihr Fachgeschäft für alle Bürobedarfsartikel



Hermann Hohenzieder
INNSBRUCK, AM INNRAIN 20 - BEIM
LANDESGENDARMERIEKOMMANDO
RUF 59 51

Reisebüro



WIEN I, TEINFALTSTRASSE 11
Ecke Löwelstraße, Telephon 63 46 56

SÄMTLICHE BAHN-, SCHIFFS-
UND FLUGKARTEN, URLAUBS-
AUFENTHALTE UND GESELL-
SCHAFTSREISEN, SONDERZUGE
THEATERKARTEN
SONDERVORSTELLUNGEN

Sicherung der Bestattungskosten bei Lebzeiten

WIENER VEREIN

Lebens- und Bestattungsversicherung
auf Gegenseitigkeit

WIEN III, UNGARGASSE 41
Telephon M 10 5 25 (72 16 36)

Geschäftsstellen in den Wiener Bezirken und
in allen Landeshauptstädten
500 000 Mitglieder
Verlangen Sie Prospekte!

„REDEVENTZA“

Österreichisch-Rumänische Petroleum
Handels- und Industrie-Aktiengesellschaft

WIEN I, RENNGASSE 14
Telephon U 24 3 54, U 29 4 87

Großtankanlage am Praterspitz
für sämtliche Mineralölprodukte
Telephon R 49 5 31

Sämtliche Mineralölprodukte

Herren- und Knabenkleidung
Fertig und nach Maß

Uniformen und Effekten

Spesenfreie Teilzahlungen — Nachnahmeversand

Tiller

WIEN VII, Mariahilfer Straße 22

KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE - ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS
L. & C. HARDTMUTH

Zentrale: Wien IX

GEGRÜNDET 1790 / FABRIKEN IN ATTNANG-PUCHHEIM UND MÜLLENDORF (BGLD.)



Spitzenerzeugnisse

aus unserer Produktion



Weide- und Kulturschutzzäune,
elektrisch geschweißt und nachher
galvanisch verzinkt



Viereckgeflechte aus hochfesten
Drähten



Einfriedungen mit elektrisch
geschweißter Gitterfüllung



Die neue drallfeste Sechseck-
geflechtype



Leichtstahlbau-Fertigteildecken und
-Dächer für Industrie- und
Wohnungsbau



Filze und Metalltücher für die
Papierindustrie



Spezialerzeugnisse unserer Fein-
tuchfabrik „Ratilaines“ sind
markenrechtlich geschützt; der
Markenschutz erstreckt sich auch auf
das daraus gefertigte Mantelmodell



Der hochelastische Kunstschaumstoff
für vielseitige Verwendung



HUTTER & SCHRANTZ

AKTIENGESELLSCHAFT

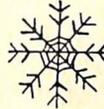
WIEN VI, WINDMÜHLGASSE 26

Tel. B 29 5 70 Serie (43 06 81) • Fernschreiber 01/1727

Werke: Wien, Graz, Klagenfurt, Wasenbruck, Pinkafeld

Im Frühling nach Niederösterreich!

Das beliebte Ausflugs- und Erholungsgebiet
um Wien



Heilbäder und Kurorte:

Baden, Deutsch-Altenburg, Fischau, Schönau,
Pirawarth, Vöslau, Puchberg am Schneeberg,
Reichenau, Semmering.

160 Fremdenverkehrsgemeinden in den land-
schaftlich reizvollsten Teilen des Landes laden
zum Besuche ein.

Seilbahn auf die Rax, Zahnradbahn auf den
Schneeberg.

Sessellifte in Mitterbach, Mönichkirchen, Puch-
berg am Schneeberg, Semmering, Türnitz, Maria-
Schutz.

Bis in das späte Frühjahr Skisportmöglichkeiten
in den alpinen Gegenden.

Leicht erreichbare Ausflugsziele, zahlreiche sehens-
werte Kulturdenkmäler.

Besondere Frühjahrserlebnisse: die Baumblüte
in der Wachau und die Narzissenblüte um
Lunz am See.

Zahlreiche Sportmöglichkeiten, bequeme Unter-
künfte, gute Verpflegung, niedrige Preise.

Auskünfte und Prospekte, Fahrkarten und Hotel-
arrangements für das In- und Ausland durch das

NIEDERÖSTERREICHISCHE
LANDESREISEBURO

Wien I, Fahnengasse 1, Tel. U 23006, U 29009

TELLER



88

DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS